Erziehungsberatungsstelle Lüchow-Dannenberg
Rosenstraße 19 | 29439 Lüchow

Erziehungsberatungsstelle
Lüchow-Dannenberg

Rosenstraße 19
29439 Lüchow

Telefon: 05841 - 979 54 3 – 0
Fax: 05841 - 979 54 3 – 2

info@eb-luechow-dannenberg.de
www.eb-luechow-dannenberg.de

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Fachdienst 51

(Ausschreibung über Vergabeplattform subreport)

Königsberger Str. 10

29439 Lüchow (Wendland)

Konzept zur Durchführung des Betriebes einer Erziehungsberatungsstelle im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Angebot zur Ausschreibung, Vergabenummer 32/2026

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel 6

1a. Zielbestimmung 7

1b. Gesetzlicher Rahmen 7

1c. Vernetzung und strukturelle Zusammenarbeit 8

2. Kooperation und Leistung 9

2a. Grundverständnis 9

2b. Gelingensbedingungen 10

2c. Leistungsfeld 11

2d. Praktische Erfahrung und gewünschte Weiterentwicklung 12

3. Leistungserbringung 12

3a. Zielverständnis 12

3b. Erreichbarkeit 13

3c. Niedrigschwelligkeit 13

3d. Geschlechtersensibilität 14

3e. Beratungsformen und Settings 14

3f. Räumlichkeiten 15

4. Erziehungsberatung 16

4a. Allgemein 16

4b. Fallbeispiele 17

4c. Erprobte Tätigkeitsfelder 18

4c.1 Entwicklungsberatung für Kinder bis drei Jahre 18

4c.2 Psychodiagnostisches Screenings 19

4c.3 Medienberatung, Medienerziehung und Mediennetzwerk 19

4c.4 An anderer Stelle beschriebene Tätigkeiten 20

Erziehungsberatungsstelle
Lüchow-Dannenberg

4d. Arbeit mit hochstrittigen Eltern ... *21*
4d.1 Fachlicher Anlass und Haltung ... 21
4d.2 Rechtlicher Rahmen und Abgrenzung ... 21
4d.3. Konfliktverständnis nach dem Dreistufenmodell ... 22
4d.4 Methodisches Vorgehen ... 22
4d.5 Umfang und Besetzung ... 23
4d.6 Überleitung ... 23
4d.7 Voraussetzungen der Leistung ... 24
4d.8 Qualitätsentwicklung ... 24

4e. Begleitete Umgänge ... *24*
4e.1 Rechtlicher Rahmen und Abgrenzung ... 25
4e.2 Ablauf in drei Phasen ... 25
4e.3 Umfang und Besetzung ... 26
4e.4 Voraussetzungen der Leistung ... 26
4e.5 Qualitätsentwicklung ... 26

4f. Anschlussberatung nach Hilfen zur Erziehung ... *27*
4f.1 Rechtlicher Rahmen und Freiwilligkeit ... 27
4f.2 Einwilligung und Vertrauensschutz ... 28
4f.3 Übergabe und Rollen ... 28
4f.4 Umfang ... 28
4f.5 Voraussetzungen der Leistung ... 29
4f.6 Qualitätssicherung ... 29

5. Beratungsansatz ... 29

5a. Grundverständnis der Beratung ... *30*

5b. Gesprächsführung und Interventionsmodelle ... *30*

5c. Psychoedukation und Erklärmodelle ... *30*

5d. Prozessbegleitende Diagnostik ... *31*

6. Kapazitäten und Ressourcen ... 31

6a. Hochstrittigkeit ... *32*

6b. Umgangsanbahnung ... *33*

Erziehungsberatungsstelle
Lüchow-Dannenberg

6c. Anschlussberatung nach Hilfen zur Erziehung *34*

6d. Wirkung der Co-Beratung auf das bestehende Team *35*

6e. Personalbemessung nach der Kapazitätslogik der bke *35*

6f. Anforderungsprofil der zusätzlichen Fachkraft *37*

6g. Verwaltungsanteil *37*

7. Vernetzung und Gremienarbeit 37

7a. Kindertagesstätten und Beratung vor Ort *38*

7b. Schulen und Schulsozialarbeit *38*

7c. Weitere Beratungsstellen und angrenzende Dienste *39*

7d. Interdisziplinäre Vernetzung *39*

7e. Gremien des Landkreises *39*

7f. Vernetzung über den Landkreis hinaus *40*

7g. Datenschutz in der Vernetzung *40*

8. Prävention 41

8a. Gruppenangebote *41*

8b. Informationsveranstaltungen und Elternbildung *41*

8c. Präventionsprojekte *42*

9. Personelle Ausstattung 42

9a. Team *42*

9b. Multiprofessionalität *43*

9c. Qualifikationsnachweise *44*

10. Kinderschutzkonzept 45

10a. Prävention im Schutzkonzept *45*

10b. Ablauf *45*

Erziehungsberatungsstelle
Lüchow-Dannenberg

11. Handlungsrahmen 46

11a. Neutralität in der Aufgabenwahrnehmung 46

12. Evaluation, Jahresbericht und Kennzahlen 47

12a. Ebene 1: Amtliche Statistik 47

12b. Ebene 2: Kennzahlen für den Jahresbericht 48

12c. Evaluation und Wirksamkeit 48

12d. Datenverwaltung und Datenschutz 48

13. Kostenkalkulation 49

13a. Grundlagen und Annahmen 49

13b. Personalkosten für die zusätzlichen Stellenanteile 51

13c. Dreijahresüberschlag 52

13d. Optionale Verlängerung und Gesamtkosten 53

14. Anlagen 54

15. Literaturverzeichnis 54

1. Präambel

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat den Betrieb einer Erziehungsberatungsstelle ab März 2027 ausgeschrieben.

Als Träger für die Erziehungsberatungsstelle bewirbt sich die Arbeitsgemeinschaft Erziehungsberatungsstelle des Paritätischen Wohlfahrtsverbands und der Arbeiterwohlfahrt, im Weiteren ArGe EB genannt.

Die Ausschreibung benennt eine Erziehungsberatungsstelle gemäß § 28 SGB VIII. Die AWOSOZIALe Dienste gGmbH als Tochtergesellschaft der Arbeiterwohlfahrt, Regionalverband Lüneburg / Uelzen / Lüchow-Dannenberg e. V., und Der Paritätische Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V., Kreisverband Lüchow-Dannenberg, sind seit 2016 über die Arbeitsgemeinschaft für den Betrieb der Erziehungsberatungsstelle durch den Landkreis beauftragt. In die vorliegende Bewerbung floss sowohl die Expertise dieser beiden im Kinder- und Jugendhilfebereich erfahrenen Träger als auch die Erfahrung aus dem operativen Betrieb der ArGe EB selbst ein. Mittelbar profitiert die Einrichtung vor Ort auch von den bundesweiten Erfahrungen der beiden Wohlfahrtsverbände. Flankierend können die Betreuungs- und Beratungsangebote der AWO und des Paritätischen vor Ort genutzt werden. Hierzu zählen neben der Ambulanten und der Teilstationären Jugendhilfe auch die Schulbegleitung, die Suchtberatung, die Beratungsstelle für Schwangerschaft und Familienplanung, die Sozialberatung und die Kurberatung. Darüber hinaus ist die Erziehungsberatungsstelle ein Teil des vielfältig ausdifferenzierten Hilfesystems für den Personenkreis des § 6 SGB VIII in der Region.

Grundlage des vorliegenden Konzeptes für den Betrieb einer Erziehungsberatungsstelle sind zum einen die Qualitätsstandards der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (QS EB, bke), zum anderen die Orientierung an der Lebenssituation der Menschen, die dem Personenkreis des § 6 SGB VIII im Landkreis Lüchow-Dannenberg zugehörig sind. Berücksichtigung findet außerdem der Handlungsrahmen für die Zusammenarbeit von Jugendämtern und Erziehungsberatungsstellen, den der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft

der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Niedersachsen im Juni 2005 verabschiedet hat.

Ort der Aufgabenerledigung werden die ab März 2027 vom Landkreis angemieteten Räumlichkeiten der bis Februar 2027 beauftragten Arbeitsgemeinschaft Erziehungsberatungsstelle Lüchow-Dannenberg in der Rosenstraße 19, 29439 Lüchow sowie der gesamte Sozialraum Lüchow-Dannenberg sein.

1a. Zielbestimmung

Die ArGe EB betreibt die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII für die jungen Menschen, Eltern und Familien im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Ziel ist ein verlässlich erreichbares Angebot, das aus eigenem Entschluss in Anspruch genommen werden kann und die Ratsuchenden in Erziehung, Entwicklung und Familienleben unterstützt. Die ArGe EB entwickelt die Qualität dieser Arbeit fortlaufend weiter, damit das Angebot auch bei wachsenden und anspruchsvolleren Anforderungen tragfähig bleibt.

1b. Gesetzlicher Rahmen

Die Aufgabenerledigung erfolgt auf Grundlage des § 28 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 16, 17 und 18 SGB VIII. § 28 SGB VIII bildet den leistungsrechtlichen Kern der Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung, während die §§ 16 bis 18 SGB VIII das niedrigschwellige und in Teilen anspruchsbewehrte Beratungsangebot ergänzen. Die Erziehungsberatung kann unmittelbar und ohne vorherige Entscheidung des Jugendamtes in Anspruch genommen werden (§ 36a Abs. 2 SGB VIII). Das gesetzlich vorgesehene Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei längerfristiger Hilfe nach § 36 Abs. 2 SGB VIII erfüllt das multiprofessionelle Fachteam der ArGe EB, dessen Zusammenwirken § 28 Satz 2 SGB VIII ausdrücklich vorsieht.

Zu den Aufgaben der Erziehungsberatungsstelle gehören:

- Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 SGB VIII),
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 Abs. 1 und 2 SGB VIII),
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, soweit nicht die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen betroffen ist (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGB VIII).

Im Bereich des Umgangsrechts nach § 18 Abs. 3 SGB VIII versteht die ArGe EB ihr Angebot als beratend-therapeutisch ausgerichtete, befristete Anbahnung. Erste begleitete Umgangskontakte gestaltet sie bei klar begründbarem Bedarf mit dem Ziel der Verselbständigung der Eltern. Sie münden entweder in eine eigenständige Wahrnehmung des Umgangs oder in eine begründete Überleitung durch den ASD an einen Träger einer längerfristigen oder kontrollierenden Umgangsbegleitung. Eine institutionelle Mitwirkung mit Berichtspflicht gegenüber dem Familiengericht ist davon nicht umfasst.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist integraler Bestandteil des Auftrags. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls handelt die ArGe EB nach § 8a SGB VIII und arbeitet mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes zusammen. Auf Grundlage von § 8b SGB VIII und § 4 KKG hält die ArGe EB die Fachberatung für Personen vor, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, und kann die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen. Diese fachdienstlichen Leistungen gehen über die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII hinaus und werden, soweit erforderlich, über eine gesonderte Vereinbarung mit dem öffentlichen Träger geregelt.

1c. Vernetzung und strukturelle Zusammenarbeit

Die ArGe EB versteht sich als Knoten im örtlichen Hilfenetz. § 81 SGB VIII benennt als Strukturnorm die Stellen und Einrichtungen, mit denen die Jugendhilfe zusammenwirkt, darunter Schulen und die Schulverwaltung, der öffentliche Gesundheitsdienst, die Familien-

und Jugendgerichte, die Bundesagentur für Arbeit, die Suchtberatung sowie Einrichtungen zum Schutz vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Adressat dieser Norm ist der öffentliche Träger. An ihr orientiert die ArGe EB ihre eigene Vernetzung und bringt sich als freier Träger in das so beschriebene Kooperationsgefüge ein, ohne dass ihr daraus eine eigene Leistungspflicht erwächst. Sie bietet sich den genannten Stellen als verlässliche Kooperationspartnerin an, schließt dort, wo es fachlich sinnvoll ist, Kooperationsvereinbarungen und bringt ihre psychodiagnostische und familiendynamische Kompetenz in die gemeinsame Arbeit ein. Bestehende Verbindungen zum Allgemeinen Sozialen Dienst, zum Familiengericht, zur Mädchen- und Frauenberatungsstelle sowie zur Fachstelle für Kinder- und Jugendschutz lassen sich diesem Katalog unmittelbar zuordnen. Die präventiven, vernetzten und sozialraumorientierten Angebote sowie die Frühen Hilfen sind in § 16 SGB VIII angelegt. Auch in der Netzwerkarbeit wahrt die ArGe EB ihre fachliche Neutralität und den Vertrauensschutz, wie in Abschnitt 11a beschrieben.

2. Kooperation und Leistung

Die Beratungsstelle gründet ihre Arbeit auf der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber. Sie verpflichtet sich zu einer engen und vertrauensvollen fachlichen Kooperation mit dem Fachdienst Kinder, Jugend und Familie und zu einer verlässlichen abrechnungsbezogenen Partnerschaft mit dem Controlling. Gegenstand der Beauftragung ist die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Auf dieser Grundlage gestaltet die Beratungsstelle ihre Mitwirkung und Rolle im örtlichen Hilfesystem.

2a. Grundverständnis

Verlässlichkeit entsteht durch kontinuierliches Qualitätsmanagement, das die internen Prozesse an die äußeren Gegebenheiten und besonders an die Bedarfe der Zielgruppe der angebotenen Leistung anschlussfähig hält.

Die Beratungsstelle benennt Ansprechpersonen, führt die bewährte Praxis regelmäßiger Abstimmungen mit dem Fachdienst fort und arbeitet mit praxisnahen Verfahren für die

wiederkehrenden Themen. Dazu gehören die fallbezogenen Kooperationsgespräche und die fachliche Rückmeldung zur Familiendynamik im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, soweit sie im Einzelfall angezeigt und von den Beteiligten gewünscht ist. Auch die Übergabe an den Allgemeinen Sozialen Dienst bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII gilt als handlungsleitende Norm. Eine fachliche Rückmeldung bezieht sich stets auf den einzelnen Fall und ist damit fester Bestandteil der regulären Zusammenarbeit. Davon zu unterscheiden ist eine regelmäßige, über den Einzelfall hinausgehende Beteiligung an Hilfeplankonferenzen des Jugendamtes, die über die Beauftragung nach § 28 SGB VIII hinausreicht und einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

Für den Kinderschutz hält die Beratungsstelle ein institutionelles Schutzkonzept mit beschriebenen betriebsinternen Abläufen vor, das die Anschlussfähigkeit an die Verfahren des Auftraggebers sicherstellt.

2b. Gelingensbedingungen

Die enge Anbindung an den Auftraggeber bleibt an den Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII und den Datenschutz gebunden, wie in Abschnitt 11a beschrieben. Informationen aus der Beratung werden an den Fachdienst nur mit Einwilligung der Ratsuchenden weitergegeben, abgesehen von den Fällen, in denen der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII eine Weitergabe erfordert.

Die fachliche Hilfeplanung erfolgt regelhaft intern im multiprofessionellen Team, dessen Zusammenwirken § 28 Satz 2 SGB VIII vorsieht, sodass keine Falldaten ohne Anlass an das Jugendamt fließen.

In der Trennungs-, Sorge- und Umgangsberatung wahrt die Beratungsstelle ihre Allparteilichkeit gegenüber beiden Elternteilen und ihre Neutralität gegenüber dem Netzwerk. Wo die Beratungsstelle als fachberatende Stelle für externe Fachkräfte tätig wird, hält sie diese Rolle von ihren eigenen Beratungsfällen getrennt, weil eine unabhängige

Fachberatung voraussetzt, dass die beratende Fachkraft selbst nicht in den Fall einbezogen ist.

2c. Leistungsfeld

In die kalkulierte Leistung bezieht die Beratungsstelle die in diesem Dokument benannten Aufgaben einer Erziehungsberatungssstelle nach §28 SGB VIII ausdrücklich ein. Dazu gehören auch die ersten begleiteten Umgangskontakte nach § 18 Abs. 3 SGB VIII und die Nachbetreuung im Anschluss an eine Hilfe zur Erziehung. Diese Aufgaben werden über ihre fachliche Ausgestaltung und über klare Voraussetzungen definiert.

Die ersten begleiteten Umgangskontakte versteht die Beratungsstelle als befristete, beratend-therapeutisch ausgerichtete Kontaktanbahnung mit dem Ziel der Stärkung der Selbstreflexionsfähigkeit und Verselbständigung der Eltern. Sie übernimmt dabei keine kontrollierende Funktion und keine Berichtspflicht gegenüber dem Familiengericht, sodass die hoheitlichen Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes unberührt bleiben. Zeigt sich ein mittel- bis längerfristiger oder kontrollierender Bedarf, erfolgt eine begründete Überleitung an einen geeigneten Träger durch das Jugendamt bzw. den ASD.

Für diese Überleitung und für ein Gelingen der Hilfe im Sinne des Kindeswohls ist aus Sicht der Beratungsstelle eine entscheidungsbefugte, während der Geschäftszeiten erreichbare Anlaufstelle im Allgemeinen Sozialen Dienst wünschenswert.

Die Nachbetreuung im Anschluss an eine Hilfe zur Erziehung setzt eine geregelte Übergabe vom bisherigen Träger der Hilfe an die Beratungsstelle sowie eine funktionierende Rückkopplung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst voraus. Auf dieser Grundlage gestaltet die Beratungsstelle die Nachbetreuung als freiwillige, beratungsorientierte Begleitung. Diese ist als zukunftsgerichtete Beratung ausgelegt, Informationen über die Annahme des Angebots und diesbezügliche Ergebnisse dürfen nur mit Einwilligung der Klientinnen und Klienten weitergegeben werden.

2d. Praktische Erfahrung und gewünschte Weiterentwicklung

Die seit 2017 bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst und der ArGe EB bildet eine tragfähige Grundlage, auf der unter anderem die bereits regelmäßig stattfindende kollegiale Beratung fortgesetzt wird. Die ArGe EB hat zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen des ASD bereits Erfahrung in der engen Anbindung sammeln können, die mit einem vertraulichen und datenschutzkonformen Umgang mit Informationen einhergeht. Für die kommende Vertragsperiode strebt die ArGe EB ausdrücklich eine wechselseitig getragene Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit an, in der beide Seiten die Kooperation aktiv ausgestalten und fortschreiben. Ein solcher Austausch stärkt den gemeinsamen Blick auf belastete Familienkonstellationen und erhöht die Wirksamkeit der Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen.

3. Leistungserbringung

Niedrigschwellige, lebensweltorientierte und geschlechtersensible Erziehungsberatung im Flächenkreis.

3a. Zielverständnis

Ziel der Beratungsstelle ist eine niedrigschwellige, lebensweltorientierte und geschlechtersensible Versorgung der Menschen, die dem Personenkreis des § 6 SGB VIII zugehörig sind. Dieses Leitprinzip durchzieht alle Angebote von der ersten Anmeldung bis zum Abschluss eines Beratungsprozesses. Grundlage der Niedrigschwelligkeit sind die Gebührenfreiheit und der freie Zugang ohne vorherige formale Leistungsgewährung durch das Jugendamt, sodass Ratsuchende sich unmittelbar und ohne bürokratische Hürde an die Beratungsstelle wenden können. Als durchgehender Qualitätsrahmen dienen die fachlichen Standards der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, besonders das Qualitätsprodukt QS EB, an dem sich Struktur, Prozesse und Ergebnisse der Arbeit orientieren.

3b. Erreichbarkeit

Weil der Landkreis ein Flächenkreis mit verhältnismäßig geringer Bevölkerungsdichte ist, richtet die Beratungsstelle ihre Erreichbarkeit mehrgleisig aus. Fester Ankerpunkt ist der Hauptstandort im Beratungsstellenzentrum mit verlässlichen Sprechzeiten. Ergänzend bietet die Beratungsstelle Außensprechstunden an dezentralen Standorten an, die in Hitzacker, Neu Darchau, Clenze und Gartow bereits etabliert sind.

Die Sozialraumorientierung wird zusätzlich durch die Nutzung vorhandener Räume von Kooperationspartnern getragen, etwa der Räume des Paritätischen in Dannenberg. Je nach den Möglichkeiten des jeweiligen Familiensystems dient ein solcher wohnortnaher Termin als Erstkontakt, der anschließend in einen Beratungsprozess in den Räumen des Beratungsstellenzentrums oder in eine videogestützte Beratung überführt wird. Die video- und telefongestützte Beratung ist ein fester ergänzender Zugang, der weite Anfahrtswege überbrückt und zugleich wirtschaftlich arbeitet.

Fall- und Fachgespräche oder auch Hospitationen zur Verhaltensbeobachtung in Institutionen setzt die ArGe EB gezielt ein. Zum Beispiel kann dies bei einem Autismusverdacht im Kita-Alter die Anregung und Organisation eines runden Tisches mit Erzieherinnen und Erziehern, der Kita-Leitung, einer ergotherapeutischen Fachkraft und einer Beraterin oder einem Berater der Beratungsstelle sein, gegebenenfalls auch in Anwesenheit eines Elternteils. In jedem Fall geschieht dies ausschließlich mit Einwilligung und Schweigepflichtentbindung durch den/die Sorgeberechtigte:n. Ebenso können Hospitationen zur Verhaltensbeobachtung bei Kindern oder Beratungsgespräche in Kooperation mit der Schulsozialarbeit, der Schulpsychologie, einer Vertrauenslehrkraft und der ratsuchenden Person stattfinden.

3c. Niedrigschwelligkeit

Der niedrigschwellige Zugang zeigt sich für die Ratsuchenden an konkreten Merkmalen. Erstgespräche finden in der Regel innerhalb von drei Wochen persönlich statt, nur in gewichtigen Ausnahmen wird das Erstgespräch per Videokonferenz durchgeführt. Die

Beratungsstelle hält verlässliche und ausgedehnte Öffnungszeiten von Montag bis Freitag vor, darunter mindestens einen Nachmittag mit erweiterter Erreichbarkeit. Es können bei begründetem Bedarf auch Termine außerhalb der festen Sprechzeiten vereinbart werden. Eine Krisenintervention mit kurzfristiger Reaktion ist auf Fälle nach den §§ 8a und 8b SGB VIII beschränkt, während für akute Krisen im Übrigen der Allgemeine Soziale Dienst oder die Polizei zuständig sind. Das Anmeldeverfahren ist über mehrere Wege einfach gehalten, telefonisch, persönlich und online, wobei die Beratungsstelle auf bestehende Erfahrung aufbaut und das Online-Anmeldeverfahren derzeit weiter ausbaut.

Die Erziehungsberatung hält eine Komm-Struktur vor und übt keine Wächterfunktion aus. Im Erstkontakt wird niemand abgewiesen, bei fehlender Zuständigkeit wird an die passende Stelle weiterverwiesen. Bei einem dringenden Anliegen erhalten Ratsuchende eine erste Beratung. Außerhalb der Öffnungszeiten bestehen Schließzeiten an den gesetzlichen Feiertagen und an den Wochenenden.

3d. Geschlechtersensibilität

Die geschlechtersensible Ausrichtung bedeutet, dass geschlechtsbezogene Dynamiken in Beratung und Diagnostik berücksichtigt werden. Sowohl soziologische als auch biologische Faktoren fließen in die Beratung ein und werden in der fachlichen Einschätzung und Reflexion gewichtet. Bei Betroffenheit von psychischer oder physischer Gewalt arbeitet die Beratungsstelle gewaltsensibel und kooperiert u.a. mit der Mädchen- und Frauenberatungsstelle BISS sowie mit weiteren Fachstellen.

3e. Beratungsformen und Settings

Kern der Arbeit sind Einzel-, Paar- und Familienberatungen. Hinzu kommen Gruppenangebote, auch im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII. Die Bearbeitung erfolgt multiprofessionell im Team aus Fachkräften verschiedener Fachrichtungen, deren Zusammenwirken § 28 Satz 2 SGB VIII vorsieht. Für alle Fachkräfte gilt das Prinzip der stetigen Weiterentwicklung, um dem aktuellen, wissenschaftlich fundierten Beratungsstandard, den gesellschaftlichen

Dynamiken und der professionellen Persönlichkeit im breiten Themenfeld der Beratungsstelle gerecht zu werden. Dabei bezieht sich die Beratungsstelle auf die Qualitätsstandards der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, besonders, aber nicht nur mit Blick auf den herausfordernden Umgang mit Hochstrittigkeit.

3f. Räumlichkeiten

Die Beratungsstelle nutzt die vom Landkreis bereitgestellten Räume im Beratungsstellenzentrum, deren zweckmäßige Aufteilung mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst sich aus dem kooperativen Nebeneinander seit 2016 ergibt. Daraus sind eine klare, räumliche Trennung und fachliche Synergien entstanden. Die Beratungsstelle greift auf Erfahrungen aus der bisherigen Praxis zurück, deshalb wird sie fachlich trennscharf agieren und zugleich einzelfallbezogen oder punktuell in der Entwicklung und Reflexion allgemeiner Zusammenhänge und Konzepte zusammenarbeiten.

Ergänzend nutzt die Beratungsstelle dezentrale Räume für die Außensprechstunden, um die Versorgung in der Fläche zu sichern. Auch hier liegt Erfahrung vor. Aufgrund der bisherigen Tätigkeit im Auftrag des Landkreises ist die Beratungsstelle mit Kindertagesstätten, Schulen und Jugendzentren vernetzt. Zudem ist sie in die Strukturen der beiden Dachorganisationen, des Paritätischen und der AWO, eingebettet. Die Abstimmungs- und Kooperationswege sind also bereits angelegt, unter anderem mit Bezug auf die gegenseitige Praxis der Raumnutzung sowie auf datenschutzkonforme Fallübergaben und anonyme Fallbesprechungen. So wurde in der Vergangenheit regelhaft ein kollegialer Austausch mit der Suchtberatung gepflegt, ebenso mit den Leitungen verschiedener Kindertagesstätten und Schule, bspw. in Neu Darchau, Langendorf und Lüchow.

Die Nutzung der Räume und der bereitgestellten Mittel folgt den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Räume im Beratungsstellenzentrum werden mehrfach genutzt, für Einzel- und Familienberatung, Gruppenangebote und kollegiale

Formate, und die video- und telefongestützte Beratung begrenzt Fahrtzeiten und -kosten im Flächenkreis.

4. Erziehungsberatung

4a. Allgemein

Erziehungsberatung deckt die typischen Fragen ab, die im Aufwachsen von Kindern und im Familienleben entstehen. Ein großes Feld sind Erziehungsfragen im engeren Sinn, etwa Grenzsetzung, Umgang mit Trotz und Wut, Geschwisterstreit, Medienkonsum oder Schlaf- und Essthemen. Ein zweites Feld betrifft die kindliche Entwicklung, wenn Eltern sich Sorgen über Sprache, Motorik, Konzentration, soziale Fähigkeiten oder auffälliges Verhalten machen.

Ein weiteres Feld sind emotionale und psychische Belastungen des Kindes oder Jugendlichen, beispielsweise Ängste, Niedergeschlagenheit, geringes Selbstwertgefühl, Rückzug oder aggressives Verhalten. Eng damit verbunden sind Schul- und Leistungsthemen wie Schulunlust, Prüfungsangst, Mobbing oder Konflikte im Klassenverband.

Auch die Familie als System bildet ein eigenes Themenfeld. Dazu gehören Partnerschaftskonflikte, soweit sie die Kinder berühren, Trennung und Scheidung, Fragen des Umgangs und der elterlichen Zusammenarbeit nach der Trennung sowie Belastungen durch Patchwork-Konstellationen. Hinzu kommen familiäre Krisen und einschneidende Ereignisse wie Krankheit, Verlust und Trauer, finanzielle Not oder Migration.

Schließlich beraten Erziehungsberatungsstellen bei besonderen Lebenslagen und erhöhtem Unterstützungsbedarf, etwa bei chronischer Erkrankung oder Behinderung eines Kindes, bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung oder wenn Eltern selbst stark belastet sind, beispielsweise durch psychische Erkrankung oder Suchtproblematik. In allen Feldern arbeitet die Beratung bei Bedarf eng mit anderen Stellen zusammen.

4b. Fallbeispiele

Anonymisierte, typisierte Fallkonstellationen mit Setting, Dauer und Arbeitsweise.

Themenfeld	Setting	Dauer	Arbeitsweise
Trennung, Scheidung und Umgang Getrennt lebende Eltern eines achtjährigen Kindes, stockende Umgangsregelung, schwierige Kommunikation. Das Kind im Loyalitätskonflikt, körperliche Beschwerden vor den Wechseln.	Gemeinsames Elternsetting bei schwankender Konfliktdichte.	6 bis 10 Sitzungen über mehrere Monate.	Systemische Techniken (Ebenenmodell, allparteiliche Gesprächsführung, Reframing, Zielklärung). Bei hoher Strittigkeit Co-Beratung im Vieraugenprinzip.
Verhaltensauffälligkeiten im jüngeren Kindesalter Sechsjähriges Kind mit heftigen Wutausbrüchen zu Hause und in der Kita. Gruppenalltag belastet, Eltern verunsichert.	Eltern- oder Familienberatung, einzelne Termine mit dem Kind, bei Bedarf Austausch mit der Kita.	5 bis 10 Sitzungen, zunächst 14-tägig, dann größere Abstände.	Beobachtung von Auslösern und Reaktionen, Psychoedukation zur Emotionsregulation, ressourcenorientierte Ansätze. Fallführung durch eine Person, kollegiale Fallbesprechung.
Jugendalter, Substanzkonsum und Ablösung Sechzehnjähriger mit Rückzug, einbrechenden Schulleistungen, Konflikten um beginnenden Cannabiskonsum. Anfragende teils Eltern, teils der Jugendliche.	Einzelgespräche mit dem Jugendlichen, getrennte oder gemeinsame Elterngespräche. Niedrigschwellige Formate wie das Gespräch im Gehen.	Offen, wenige Kontakte bis mehrere Monate.	Motivierende Gesprächsführung, lösungsorientierte Ansätze, transparente Haltung zwischen Vertraulichkeit und Schutzauftrag. Fallführung mit enger Rückkopplung im Team.
Neurodivergenz und Anpassung des Familiensystems Familie nach Diagnose Autismus-Spektrum und ADHS beim Kind. Eltern erschöpft, Helfersystem unübersichtlich, Geschwisterkind kommt zu kurz.	Eltern- und Familiensetting, punktuelle Einbindung des Kindes, bei Zustimmung Austausch mit Diagnostik oder Eingliederungshilfe.	Mittelfristig, 8 bis 12 Sitzungen, teils größere Abstände.	Psychoedukation zur Neurodivergenz, Arbeit an Rollenverteilung und Mental-Load, Koordination des Hilfenetzes. Co-Beratung oder intensive Fallbesprechung.
Psychische Belastung eines Elternteils und familiäre Überforderung Elternteil mit depressiver Erkrankung, brüchige Alltagsstruktur, beginnende Parentifizierung. Grenzt an den Kinderschutz, ohne akute Gefährdung.	Einzelgespräche mit dem betroffenen Elternteil und familienbezogene Termine, eng verzahnt mit dem Hilfesystem.	Eher längerfristig, mehrere Monate, wechselnde Frequenz.	Stabilisierende, ressourcenorientierte Arbeit mit Blick auf das Kind. Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII durchgängig im Blick. Absicherung durch Co-Beratung oder insoweit erfahrene Fachkraft.
Schulabsentismus bei stoffungebundener Abhängigkeit im Jugendalter Fünfzehnjähriger meidet die Schule, klagt morgens über	Einzelgespräche mit dem Jugendlichen, Gespräche mit der Mutter, bei Zustimmung punktueller Einbezug des Vaters. Anbindung an die	Offen, wenige Kontakte bis mehrere Monate, je nach	Klärung der Funktion des Absentismus, motivierende Gesprächsführung, schrittweiser Schulwiedereinstieg. Unterstützung der Anbindung an die Institutsambulanz mit klarer

Themenfeld	Setting	Dauer	Arbeitsweise
Beschwerden, spielt nachts ausgeprägt online (Gaming Disorder nach ICD-11). Zusätzlich soziale Angst und frühere Mobbingerfahrungen. Er lebt bei der alleinerziehenden Mutter, die die Grenzsetzung allein trägt; der punktuell präsente Vater gestaltet Kontakt über elektronische Geschenke, was einen Loyalitätskonflikt speist.	Psychotherapeutische Institutsambulanz für Diagnostik und Behandlung. Mit Einwilligung Austausch mit Schule und Schulsozialarbeit.	Symptomatik, Anbindung und Schulwiedereinstieg.	Trennung von Beratung und Behandlung. Arbeit an Alltags- und Schlafstruktur, systemische Medienhaltung mit der Mutter, Einbezug des Vaters.

Hinweise zur Einordnung:

Co-Beratung wird nicht flächendeckend eingesetzt, sondern gezielt bei hoher Konfliktdichte, bei komplexen Mehrpersonenkonstellationen und in an den Kinderschutz angrenzenden Feldern. Einfachere Anliegen sind in Einzelfallführung mit kollegialer Fallbesprechung gut aufgehoben und benötigen oft nur wenige Termine.

Die genannten Dauern sind Richtwerte. Erziehungsberatung orientiert sich am Bedarf der Familie, also den Klient:innen. Die dargestellten Konstellationen sind aus Praxis abgeleitete, fiktive Beispiele und bilden keine realen Einzelfälle ab.

4c. Erprobte Tätigkeitsfelder

Über die in den Fallbeispielen dargestellten Konstellationen und die drei folgenden vertieften Aufgabenfelder hinaus verfügt die ArGe EB über ein breites und erprobtes Tätigkeitsspektrum. Die hier beschriebenen Felder gehören zur bestehenden Regelleistung und sind in der kalkulierten Baseline sowie im Anteil für Prävention und Vernetzung nach Abschnitt 6 bereits abgebildet. Sie begründen keinen zusätzlichen Personalbedarf über Abschnitt 6 hinaus, sondern belegen die vorhandene Erfahrung.

4c.1 Entwicklungsberatung für Kinder bis drei Jahre

Die Beratung von Familien mit sehr jungen Kindern ist ein erfahrungsgestütztes Feld unserer Arbeit. Seit 2016 entfielen rund 580 Ratsuchende auf die Altersgruppe bis drei

Jahre. Fachlich abgesichert ist das Feld unter anderem durch die entwicklungsberaterische Zusatzqualifikation einschließlich videogestützter Interaktionsanalyse im Team, wie sie in Abschnitt 9a ausgewiesen ist. Die Entwicklungsberatung ist ein beraterischer Prozess, der auf den Erkenntnisgewinn der Eltern zielt und ihre Erziehungsfähigkeit und Belastbarkeit erhält und stärkt. Sie grenzt sich von Frühförderung und Eingliederungshilfe ab. Zeigt sich ein Bedarf, der in Richtung einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder einer Frühförderung weist, leitet die Beratungsstelle an die zuständige Stelle über oder regt eine Vernetzung an.

4c.2 Psychodiagnostisches Screenings

Im Bereich psychischer Auffälligkeiten und/oder Verdacht auf psychische Störungen haben wir Erfahrung und halten psychodiagnostische Instrumente vor. So nutzen wir bspw. bei Verdacht auf Autismus den Fragebogen zur Sozialen Kommunikation von Hogrefe - FSK, bei der Frage nach dem Umgang mit negativen Gefühlen den FEEL-KJ oder FEEL-E oder zur ersten Erfassung des Intelligenzniveaus den CFT-20. Wir führen keine klinische oder psychiatrische Diagnostik durch. Gemeint ist ein erstes Screening im Rahmen der Beratung, das die Falldynamik genauer erfasst und den Eltern fundierte Handlungsempfehlungen für die Erziehung und für die Suche nach weiterer Unterstützung ermöglicht. Damit dient das Vorgehen der Beratungsleistung zur selbstständigen und zukunftsgerichteten Verhaltensanpassung der Ratsuchenden und ihrer Familiensysteme. Diese Einbettung entspricht dem in Abschnitt 5d beschriebenen Grundsatz, dass Diagnostik prozessbegleitend erfolgt und kein eigenständiges Diagnostikangebot bildet. Wird eine gesicherte Diagnostik oder Behandlung erforderlich, erfolgt die Überleitung an die dafür zuständigen Stellen wie das Sozialpädiatrische Zentrum oder die Kinder- und Jugendpsychiatrie, bei Fragen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII an das Jugendamt.

4c.3 Medienberatung, Medienerziehung und Mediennetzwerk

Die Nachfrage von Eltern und Fachkräften zu medienpädagogischen Fragen ist hoch, weshalb die Medienberatung ein gewachsenes Feld unserer Arbeit ist. Wir greifen

Medienthemen sowohl in der Einzelfallberatung als auch in präventiven Formaten wie Elternabenden auf, die in Abschnitt 8b beschrieben sind. Zum maladaptiven Medienumgang liegen keine amtlichen Kennzahlen vor, da das Landesamt für Statistik hierzu keine Merkmale vorgibt und wir solche Werte nur nachgelagert erheben. Aus der hohen Nachfrage heraus hat unsere Fachkraft Martina Wrobel das Mediennetzwerk des Landkreises gegründet und übernimmt dessen Leitung. Am Netzwerk wirken der Kreisjugendpfleger, der Präventionsbereich der Polizei, eine Fachkraft der Beratungsstelle Violetta in Dannenberg mit dem Schwerpunkt sexualisierte Gewalt im Internet, Vertreterinnen und Vertreter der Jugendzentren sowie eine Lehrkraft mit dem Schwerpunkt Digitalisierung mit. Das Netzwerk ist gegründet und konstituiert. Konkrete Aktivitäten für den Landkreis werden derzeit geplant und befinden sich noch nicht in der Umsetzung.

4c.4 An anderer Stelle beschriebene Tätigkeiten

Weitere erprobte Tätigkeiten sind an anderer Stelle des Konzepts ausgeführt und werden hier nur benannt.

- Video- und telefongestützte Beratung, siehe Abschnitt 3b.
- Co-Beratung in hochkonflikthaften Konstellationen, siehe Abschnitt 4d und 5.
- Prozessbegleitende Diagnostik als Methode, siehe Abschnitt 5d.
- Vernetzung und Gremienarbeit mit Kitas, Schulen, angrenzenden Diensten und überregionalen Partnern, siehe Abschnitt 7.
- Beratung vor Ort und Außensprechstunden im Flächenkreis, siehe Abschnitt 3b und 7a.
- Gruppenangebote einschließlich Aufmerksamkeits- und Sozialkompetenztraining, Trennungsangebot und Gruppe für Kinder psychisch kranker Eltern, siehe Abschnitt 8.
- Prävention und Präventionsprojekte wie sHERO und die Lesereise, siehe Abschnitt 8c.
- Fortbildung, Teamentwicklung und Qualitätssicherung, siehe Abschnitt 9b und 12.

4d. Arbeit mit hochstrittigen Eltern

4d.1 Fachlicher Anlass und Haltung

Hochstrittige Trennungen betreffen einen kleinen, stark belasteten Teil der Trennungs- und Scheidungsfälle. Nach vorliegenden Schätzungen treten sie bei fünf bis acht Prozent der Fälle auf und dauern häufig länger als fünf bis sechs Jahre (Weber & Grabow, 2018). Die Eltern kommen oft fremdmotiviert, misstrauisch und abwehrend in die Beratung, weil ein Gericht oder das Jugendamt sie verwiesen hat. Der Blick auf das Kind ist im Konflikt verloren gegangen, und das Kind gerät in einen ausgeprägten Loyalitätskonflikt. Die Beratung beginnt damit, das Kommen der Eltern wertzuschätzen und ihnen Respekt entgegenzubringen, und richtet die Aufmerksamkeit schrittweise wieder auf das Kind. Getragen wird die Arbeit von einem systemischen Verständnis und einer humanistischen Haltung.

4d.2 Rechtlicher Rahmen und Abgrenzung

Der Auftrag gründet auf § 28 SGB VIII in Verbindung mit § 17 und § 18 SGB VIII. Die Beratung übernimmt keine kontrollierende Funktion und keine bewertende Berichtspflicht, sodass die hoheitlichen Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes unberührt bleiben. Der besondere Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII bleibt gewahrt. Eine Rückmeldung an das Familiengericht bleibt schmal und erfolgt nur mit Einwilligung der Eltern, etwa zu der Frage, ob ein Beratungsprozess stattfindet und wie eine einvernehmliche Regelung aussieht (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, 2013). Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII bildet die definierte Ausnahme. Der familiengerichtliche Bezug bleibt zurückhaltend. Auf längere Sicht ist eine Verantwortungsgemeinschaft von Familiengericht, Jugendamt und Erziehungsberatungsstelle wünschenswert, in der die beteiligten Stellen ihre Aufgaben klar abstimmen. Diese Perspektive wird hier angedeutet und nicht ausgeführt.

4d.3. Konfliktverständnis nach dem Dreistufenmodell

Die Einschätzung des Konfliktniveaus folgt dem Dreistufenmodell nach Alberstötter, das auf dem neunstufigen Eskalationsmodell von Glasl beruht und es für den Bereich eskalierter Elternkonflikte zusammenfasst (Alberstötter, 2006; Glasl, 1994). Auf der ersten Stufe sind konstruktive Elterngespräche meist noch möglich. Die zweite Stufe steht für feindseliges Agieren und die Ausweitung des Konflikts auf das Umfeld. Die dritte Stufe steht für den Beziehungskrieg.

„Beziehungskrieg, Kampf um jeden Preis" (Alberstötter, 2006)

Wirksame Beratung ist bis einschließlich der zweiten Stufe möglich. Diese Stufe verlangt bereits erhöhte Intensität und die durchgängige Co-Beratung. Ab der dritten Stufe trägt die Beratung allein nicht mehr, und der Fall wird an machtvolle Dritte übergeleitet. Diese Einschätzung deckt sich mit den benannten Standards der bke, wonach die Neutralität Dritter auf der ersten Stufe akzeptiert wird, auf der zweiten Stufe in reduziertem Maß und auf der dritten Stufe nicht mehr (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, 2013).

4d.4 Methodisches Vorgehen

Methodisch stützt sich die Arbeit auf die personzentrierte Trennungs- und Scheidungsberatung nach Ritzenhoff (2022). Sie verbindet eine wertschätzende und zugleich klare Haltung, die es erlaubt, das Konfliktverhalten der Eltern zu benennen, ohne die Eltern für die Beratung zu verlieren. Die Einschätzung der elterlichen Funktionsfähigkeit in Bereichen wie Kommunikation, emotionale Regulation und Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse leitet das weitere Vorgehen. Tragend ist die durchgängige Co-Beratung durch zwei Fachkräfte, also die Doppelbesetzung in den gemeinsamen Elterngesprächen und in den Einzelgesprächen mit den Elternteilen. Sie schützt die Allparteilichkeit gegenüber beiden Eltern, entlastet die Fachkräfte in eskalationsgefährdeten Gesprächen und sichert die fachliche Reflexion im Verlauf. Aus ihr folgt die Stundenlogik der Fälle.

4d.5 Umfang und Besetzung

Kalkuliert wird mit zehn hochstrittigen Fällen pro Jahr als Startwert. Bei der Bevölkerungszahl des Landkreises liegt die statistische Erwartung höher, eher bei vierzig bis fünfzig hochstrittigen Konstellationen pro Jahr. Die Festlegung auf zehn Fälle bildet einen Startwert, der über die jährliche Spitzabrechnung mit der tatsächlichen Nachfrage abgeglichen wird. Je Fall ist von rund fünfzehn Co-Beratungen für die Eltern und vier Einzelgesprächen auszugehen, zusammen neunzehn direkte Termine, sämtlich in Doppelbesetzung. Eine direkte Beratungsstunde bindet durch die Vor- und Nachbereitung das Doppelte an Fachkraftzeit, und durch die Co-Beratung verdoppelt sich der Wert noch einmal, sodass eine direkte Stunde vier Fachkraftstunden entspricht. Bei zehn Fällen ergeben sich rund 190 direkte Termine und daraus rund 760 Fachkraftstunden im Jahr. Die Zusammenführung mit den weiteren Aufgaben und die Umrechnung in Vollzeitäquivalente sind in Abschnitt 6 dargestellt.

4d.6 Überleitung

Ab der dritten Konfliktstufe wird der Fall an machtvolle Dritte übergeleitet. Für das Gelingen dieser Überleitung ist aus Sicht der Beratungsstelle eine entscheidungsbefugte, während der Geschäftszeiten erreichbare Anlaufstelle im Fachdienst 51 wünschenswert. Die Überleitung in weiterführende Hilfen sollte zeitnah erfolgen, längstens innerhalb von fünf Wochen, weil die Kapazität der Beratungsstelle auf den kalkulierten Umfang ausgelegt ist und verzögerte Übergaben Fachkraftstunden über diese Kapazität hinaus binden, die Wartezeiten für andere Ratsuchende verlängern und über die Spitzabrechnung Mehrkosten auslösen. Nach Ablauf dieser Frist endet die Beratung mit einem dokumentierten Abschlussgespräch, und die Fallverantwortung geht an den Allgemeinen Sozialen Dienst zurück. Die steuernde Verantwortung bleibt damit beim öffentlichen Träger. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung greift der Schutzpfad nach § 8a SGB VIII, und die Erziehungsberatungsstelle bindet das Jugendamt ein.

4d.7 Voraussetzungen der Leistung

- Einwilligung der Eltern zur Teilnahme.
- Eine Verhandlungs- und Investitionsbereitschaft der Eltern, die eine Beratung in Richtung einer konstruktiven Lösung möglich erscheinen lässt.
- Kapazität für die durchgängige Co-Beratung durch zwei Fachkräfte.
- Kein Fall akuter Kindeswohlgefährdung, andernfalls greifen der Schutzpfad nach § 8a SGB VIII und die Steuerung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst.

4d.8 Qualitätsentwicklung

Die Fälle werden über die durchgängige Co-Beratung, die interne Fallbesprechung und die externe Supervision reflektiert. Die Kontingentierung der Fallzahl schützt die Fachkräfte vor Überlastung (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, 2013). Eine offene Fehlerkultur nach Edmondson erlaubt es, festgefahrene Verläufe anzusprechen und daraus zu lernen (Edmondson, 2018). Die fachliche Weiterentwicklung stützt sich auf regelmäßige Fortbildungen zur Trennungs- und Umgangsberatung und knüpft an die Qualitätsstandards der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung an.

4e. Begleitete Umgänge

Spricht die Beratung im Verlauf eines Prozesses die fachlich begründete Empfehlung für eine Wiederannäherung eines Elternteils an das Kind aus, folgt die weitere Arbeit der hier beschriebenen Prozesslogik. Die ArGe EB als lernende Organisation entwickelt Arbeitsabläufe stets weiter. Grundlage sind die best-practice-Erfahrung, der wissenschaftliche state of the art und das Lernen aus Fehlern. Getragen wird die Arbeit von einem systemischen Verständnis und einer humanistischen Haltung, die das Kind und sein Tempo in den Fokus stellt und beide Eltern in eine begleitende Beratung einbezieht.

4e.1 Rechtlicher Rahmen und Abgrenzung

Der Auftrag gründet auf § 28 SGB VIII in Verbindung mit § 18 Abs. 3 SGB VIII. Das Angebot ist eine befristete, beratend-therapeutisch ausgerichtete Anbahnung erster begleiteter Umgangskontakte mit dem Ziel der Verselbständigung der Eltern. Die Beratungsstelle übernimmt keine kontrollierende Funktion und keine bewertende Berichtspflicht, sodass die hoheitlichen Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes unberührt bleiben. Der besondere Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII bleibt gewahrt, und Informationen fließen nur mit Einwilligung der Beteiligten, abgesehen vom Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Zeigt sich ein mittel- bis längerfristiger oder kontrollierender Bedarf, erfolgt eine begründete Überleitung an einen geeigneten Träger. Für das Gelingen dieser Überleitung ist aus Sicht der Beratungsstelle eine entscheidungsbefugte, während der Geschäftszeiten erreichbare Anlaufstelle im Fachdienst 51 wünschenswert, die zeitnah, längstens innerhalb von fünf Wochen, eine anschließende Hilfe einsetzen oder selbst durchführen kann. Verzögerte Übergaben binden Fachkraftstunden über die kalkulierte Kapazität hinaus, verlängern die Wartezeiten für andere Ratsuchende und lösen über die Spitzabrechnung Mehrkosten aus. Nach Ablauf dieser Frist endet die Anbahnung mit einem dokumentierten Abschlussgespräch, und die Fallverantwortung geht an den Allgemeinen Sozialen Dienst zurück.

4e.2 Ablauf in drei Phasen

Die Anbahnung orientiert sich an den Vorläufigen deutschen Standards zum begleiteten Umgang und dem dort angelegten Dreiphasenmodell aus Anbahnung, Durchführung und Auswertung (Fthenakis et al., 2001). In der Anbahnungsphase finden Vorgespräche mit beiden Elternteilen statt, und das Kind lernt Räume und Begleitperson kennen. In der Durchführungsphase finden die begleiteten Kontakte statt. In der Auswertungsphase wird eine eigenständige Regelung des Umgangs erarbeitet. Die Auswertung speist zugleich die Weiterentwicklung des Angebots, indem Erkenntnisse aus dem Verlauf in die Prozessbeschreibung zurückfließen.

4e.3 Umfang und Besetzung

Je Anbahnung sind höchstens sechs begleitete Kontakte vorgesehen. Am einzelnen Umgangskontakt begleitet in der Regel eine Fachkraft, während die Doppelbesetzung der Anbahnung und den hochkonflikthaften Konstellationen vorbehalten bleibt. Kalkuliert wird mit sieben Anbahnungen pro Jahr als Obergrenze. Ein Kontakt bindet rund zwei Stunden direkter Begleitung zu Randzeiten und je eine halbe Stunde Vor- und Nachbereitung, zusammen rund drei Fachkraftstunden einer Fachkraft. Die sieben Anbahnungen bilden mit rund 190 Fachkraftstunden im Jahr die Grundkalkulation des Umgangsteils. Steigt die Nachfrage darüber hinaus, wird der Aufwuchs über die jährliche Spitzabrechnung abgebildet.

4e.4 Voraussetzungen der Leistung

- Indikation und/oder Beauftragung durch den Fachdienst 51.
- Einwilligung und Mitwirkungsbereitschaft beider Elternteile.
- Kein Fall akuter Kindeswohlgefährdung, andernfalls greifen der Schutzpfad nach § 8a SGB VIII und die Steuerung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst.
- Ein realistisches Ziel der Verselbständigung innerhalb des vereinbarten Rahmens.
- Geeignete, neutrale und kindgerechte Räume für die Umgangskontakte.

4e.5 Qualitätsentwicklung

Die Umgangsarbeit wird über die Auswertungsphase und die interne Fallbesprechung fortlaufend reflektiert. Eine offene Fehlerkultur nach Edmondson bildet die Grundlage, damit Fachkräfte schwierige Verläufe ansprechen und daraus lernen können (Edmondson, 2018). Die Reflexion knüpft an die Qualitätsstandards der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung an und hält das Angebot am aktuellen fachlichen Stand.

Die personelle Kapazität, die ressourcengewichtete Belastung der neuen Aufgaben und die daraus folgende Personalbemessung sind im folgenden Abschnitt zu Kapazität und Ressourcenlogik dargestellt.

Angepasst an die Anforderung der Leistungsbeschreibung von 2026 und um einen kurzen Satz zur Kontinuität mit der Leistung von 2015 ergänzt. Hier die überarbeitete Sektion.

4f. Anschlussberatung nach Hilfen zur Erziehung

Nach dem Ende einer Hilfe zur Erziehung bleibt bei Familien und jungen Menschen häufig ein Beratungsbedarf bestehen. Die Erziehungsberatungsstelle bietet für diese Übergangszeit eine freiwillige, zukunftsgerichtete Begleitung an. Sie führt damit die bereits 2015 beschriebene Nachbetreuung für junge Volljährige fort und erweitert sie auf Familien nach einer beendeten Hilfe. Das Angebot richtet sich an Familien nach einer beendeten Hilfe ebenso wie an junge Menschen, die aus einer stationären Unterbringung zurückkehren. Als Beispiel dient ein junger Mensch, der in einem anderen Landkreis stationär untergebracht war, mit dem Eintritt der Volljährigkeit selbst über seinen weiteren Weg entscheidet und in den Landkreis Lüchow-Dannenberg zu seinem Netzwerk und seiner Familie zurückkehrt. Ihm wird hier auf freiwilliger Basis Beratung angeboten. Getragen wird die Arbeit von einem systemischen Verständnis und einer humanistischen Haltung.

4f.1 Rechtlicher Rahmen und Freiwilligkeit

Die aktuelle Leistungsbeschreibung verlangt eine Beratung von Minderjährigen und jungen Volljährigen im Rahmen einer Nachbetreuung zu einer Hilfe zur Erziehung. Die Beratungsstelle erbringt diese Leistung auf der Grundlage des § 28 SGB VIII. Nach § 7 SGB VIII umfasst der Begriff des jungen Menschen alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sodass auch der zurückkehrende junge Volljährige erreicht wird. Erziehungsberatung bedarf nach § 36a Abs. 2 SGB VIII keiner förmlichen Gewährung durch das Jugendamt und kann direkt aufgesucht werden. Die Anschlussberatung bleibt eine freiwillige Leistung. Sie ist von einer beantragten Hilfe für

junge Volljährige nach § 41 SGB VIII zu unterscheiden und kommt ohne Hilfeplanung aus. Die Annahme der Beratung liegt in der Entscheidung der ratsuchenden Person.

4f.2 Einwilligung und Vertrauensschutz

Bei Minderjährigen und ihren Familien folgt die Einwilligung den sorgerechtlichen Regeln. Nach § 8 Abs. 3 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche zugleich einen eigenen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, auch ohne erkennbare Not- oder Konfliktlage, solange die Mitteilung an die Eltern den Beratungszweck vereiteln würde. Ein junger Volljähriger entscheidet über die Inanspruchnahme und über jede Weitergabe von Informationen selbst. Der Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII bleibt in allen Konstellationen gewahrt, für die freie Trägerschaft zusätzlich abgesichert über § 203 StGB. Der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII bildet die definierte Ausnahme.

4f.3 Übergabe und Rollen

Der Allgemeine Soziale Dienst steuert die Hilfe zur Erziehung und ist darüber unterrichtet, wie eine Hilfe geendet hat und welche nächsten Schritte sinnvoll sein können. Diese Kenntnis gehört zu seiner Fallsteuerung und läuft zwischen dem bisherigen Träger und dem Allgemeinen Sozialen Dienst. Auf dieser Grundlage kann der Allgemeine Soziale Dienst der Familie oder dem jungen Menschen eine Beratung bei der Erziehungsberatungsstelle empfehlen. Die Aufnahme der Beratung und jede Rückmeldung der Erziehungsberatungsstelle an den bisherigen Träger oder an den Allgemeinen Sozialen Dienst erfolgen nur mit Einwilligung der ratsuchenden Person oder, bei Minderjährigen, der Sorgeberechtigten. Die Erziehungsberatungsstelle übernimmt keine kontrollierende Funktion. Ein junger Volljähriger kann die Beratung auch aus eigener Entscheidung und ohne Empfehlung in Anspruch nehmen.

4f.4 Umfang

Kalkuliert wird mit zehn Fällen pro Jahr. Da diese Familien und jungen Menschen von einem anderen Träger zur Beratungsstelle kommen, handelt es sich um zusätzliche Fälle. Je Fall finden im Schnitt rund fünf Gespräche statt, zusammen also rund fünfzig Gespräche. Ein

Gespräch bindet einschließlich Vor- und Nachbereitung rund anderthalb Fachkraftstunden. Daraus ergeben sich rund fünfundsiebzig Fachkraftstunden im Jahr, erbracht durch eine Fachkraft. Dieser Wert ist in der Summe der zusätzlichen Fallarbeit bereits enthalten.

4f.5 Voraussetzungen der Leistung

- Die freiwillige Annahme der Beratung durch die ratsuchende Person.
- Bei Minderjährigen die Einwilligung nach den sorgerechtlichen Regeln, ergänzt um den eigenen Zugang nach § 8 Abs. 3 SGB VIII.
- Eine an die Einwilligung gebundene Übergabe vom bisherigen Träger, soweit die Erziehungsberatungsstelle einbezogen wird.
- Kein Fall akuter Kindeswohlgefährdung, andernfalls greifen der Schutzpfad nach § 8a SGB VIII und die Steuerung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst.

4f.6 Qualitätssicherung

Die Anschlussberatung wird über die interne Fallbesprechung und die externe Supervision reflektiert. Die Begrenzung auf zehn Fälle schützt die Kapazität für die Regelleistung. Die fachliche Weiterentwicklung knüpft an die Qualitätsstandards der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung an.

5. Beratungsansatz

Die Beratung folgt einem systemischen Verständnis und einer humanistischen Haltung auf der Basis pädagogischer und psychologischer Fachlichkeit. Prioritäre Handlungsmaxime ist dabei eine Allparteilichkeit für das Kind oder die Kinder. Die Beratung setzt an den Wechselwirkungen im Familiensystem an und bezieht das soziale Umfeld genauso mit ein wie sie eine Schnittstelle in das weitere Hilfesystem bilden kann. Die ratsuchende Person entscheidet über Richtung und Tiefe des Prozesses, die Fachkraft stellt fachliche Orientierung und methodische Sicherheit bereit. Der zugehörige Handlungsrahmen ist in Abschnitt 11a beschrieben.

5a. Grundverständnis der Beratung

Im Zentrum stehen systemische Techniken der Gesprächsführung mit psychoedukativen Anteilen. Wenn eine therapeutische Intervention angezeigt erscheint, angefragt wird oder fachlich sinnvoll ist, wird gemeinsam mit der ratsuchenden Person über ihren Einsatz entschieden. Für diese Entscheidung kann eine Rückkopplung im Team in Form einer Fallbesprechung eingeholt werden. Ausschlaggebend bleibt die Zustimmung der ratsuchenden Person. Die kollegiale Rückbindung ist im Team verankert, um die fachliche Ausrichtung zu prüfen und ungewöhnliche Verläufe zu erkennen (Teamstandards, 2026). Bei (hoch)konflikthaften Mehrpersonensystemen wird die Beratung deutlich stärker strukturiert, um die Wirksamkeit im Sinne des Bedüfrnisse und des Wohlergehens abzusichern (Dietrich et al., 2010).

5b. Gesprächsführung und Interventionsmodelle

Die Fachkräfte arbeiten mit einem abgestimmten Repertoire aus Beratungs- und Therapiemodellen. Unter anderem ist die Beratungs- und Therapieschleife nach Cormann (2014) ein prozesstruktureriendes Modell von der Auftragsklärung bis zur Auswertung. Für die Arbeit mit Paaren nutzt das Team u.a. differenzierungsbasierte Techniken nach Schnarch (1997), die die Eigenständigkeit beider Partner im Konflikt stärken. Auch findet die Integrierte Familienorientierte Beratung des Evangelischen Zentralinstituts Anwendung und verbindet familien- und einzelfallbezogene Zugänge. Genauso liefern auch die MiniMax-Interventionen nach Prior (2026) sprachlich sparsame Zugänge, die Lösungssuche anstoßen und Widerstände umgehen. Für Kommunikation und Konflikt greift das Team beispielsweise auf das Kommunikationsmodell nach Schulz von Thun (1981) und Redlich (o. J.) sowie auf Techniken der Konfliktmoderation zurück.

5c. Psychoedukation und Erklärmodelle

Zur Vermittlung fachlicher Zusammenhänge nutzt das Team anschauliche Erklärmodelle. Das Kern-Schale-Modell nach Thomann und Widmer (2002) veranschaulicht die Beziehung zwischen äußerem Verhalten und inneren Anliegen. Didaktische Schaubilder zur

Stressreaktion, etwa die Unterscheidung von Reptilien-, Katzen- und Professorengehirn, machen Anspannungs- und Beruhigungsprozesse für Kinder, Jugendliche und Eltern verständlich. Für Trennungs- und Scheidungskonstellationen kommen die Handreichungen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (2012) zum Einsatz.

5d. Prozessbegleitende Diagnostik

Diagnostik ist in die Beratung eingebettet und dient der evidenzbasierten Fallreflexion und der Steuerung des Prozesses. Sie wird indikationsbezogen und prozessbegleitend eingesetzt, ohne eine eigenständige Diagnostikleistung zu bilden. Zum Einsatz kommt eine indikationsbezogene Auswahl standardisierter Verfahren, darunter psychodiagnostische Instrumente zur Emotionsregulation bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, ein Verfahren zur Einschätzung kognitiver Grundfähigkeiten, Verfahren zur Erfassung der Belastung im Erziehungssystem, Verfahren zur Aufmerksamkeit sowie zum möglichen Suchtverhalten bei Videospielen. Ergänzend arbeitet das Team auch mit biografischen Interviews, Genogrammen, Soziogrammen, Familienbrett, Rollenspielen zum Perspektivwechsel und hypnosystemischen Interventionen.

In hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfällen folgt die Arbeit einem gestuften Vorgehen mit vorgeschalteten Einzelgesprächen, psychoedukativen Anteilen und anschließender gemeinsamer Elternarbeit. Die Beratung erfolgt in Co-Beratung, nach Möglichkeit im gemischtgeschlechtlichen Team, um den unterschiedlichen Belastungen der Eltern gerecht zu werden und die Fachkräfte kollegial zu entlasten (Dietrich et al., 2010).

6. Kapazitäten und Ressourcen

Die von der ArGe EB im Tätigkeitsbericht 2024/25 ausgewiesenen rund 375 Fälle und etwa 1.300 Gespräche pro Jahr bilden die Basis der bis Februar 2027 gültigen Regelleistungen ab. Diese Größe trägt das vorhandene Personal, und sie soll auch künftig in dieser Qualität erbracht werden. Die ab März 2027 geltende Leistungsbeschreibung setzt die Arbeit mit hochstrittigen Fällen, die Anbahnung von Umgangskontakten und die Nachsorge nach

Hilfen zur Erziehung in Konzept und Kostenkalkulation voraus. Diese drei Aufgaben kommen als zusätzliche Anforderung zu den bisherigen 375 Fällen hinzu. Die Kapazitätsangabe von rund 375 Fällen und 1.300 Gesprächen entspricht den im Tätigkeitsbericht 2024/25 dokumentierten Werten der bisherigen Leistung, in der die Arbeit mit hochstrittigen Eltern, die Umgangsanbahnung und die Anschlussberatung nicht enthalten waren. Da die Leistungsbeschreibung diese Aufgaben ausdrücklich in Konzept und Kostenkalkulation einbezogen sehen will, weist das Konzept ihren Aufwand transparent zusätzlich zur Basiskapazität aus. Diese Aufgaben sind fachlich anspruchsvoller als die Regelberatung und binden in deutlich höherem Maß direkte und indirekte Fachkraftzeit. Der zusätzliche Stunden- und Kompetenzbedarf ergibt sich aus den folgenden drei Aufgabenfeldern.

6a. Hochstrittigkeit

Die Arbeit mit hochstrittigen Eltern folgt der personzentrierten Trennungs- und Scheidungsberatung nach Ritzenhoff und stützt sich auf die Konfliktstufeneinteilung nach Alberstötter. Wirksame Beratung ist auf den Stufen eins und zwei möglich, während Fälle der dritten Stufe an machtvolle Dritte überzuleiten sind, was die Grenze zu den hoheitlichen Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes markiert. Tragend ist die Co-Beratung durch zwei Fachkräfte, und zwar durchgängig, also sowohl in den gemeinsamen Elterngesprächen als auch in den Einzelgesprächen mit den Elternteilen. Daraus folgt die Stundenlogik dieser Fälle. Jede direkte Beratungsstunde bindet durch die notwendige Vor- und Nachbereitung das Doppelte an Fachkraftzeit, und durch die Co-Beratung verdoppelt sich der Wert noch einmal, sodass eine direkte Stunde vier Fachkraftstunden entspricht.

Kalkuliert wird mit zehn hochstrittigen Fällen pro Jahr als Startwert. Das ist eine vorsichtige Annahme, denn die statistische Erwartung liegt bei der Bevölkerungszahl des Landkreises eher bei vierzig bis fünfzig hochstrittigen Konstellationen pro Jahr. Je Fall entstehen rund fünfzehn Co-Beratungen der Eltern und vier Einzelgespräche, zusammen also 19 direkte Klententermine, sämtlich in Doppelbesetzung. Daraus ergeben sich rund 190 direkte Termine, die nach der Logik von vier Fachkraftstunden je direktem Termin rund 760

Fachkraftstunden im Jahr binden. Ein Aufwuchs der Fallzahl in Richtung der statistischen Erwartung wird über die jährliche Spitzabrechnung abgebildet.

6b. Umgangsanbahnung

Die Anbahnung von Umgangskontakten orientiert sich an den Vorläufigen deutschen Standards zum begleiteten Umgang und am dort angelegten Dreiphasenmodell aus Anbahnung, Durchführung und Auswertung. In der Anbahnungsphase finden Vorgespräche mit beiden Elternteilen statt, und das Kind lernt Räume und Begleitperson kennen. In der Durchführungsphase finden die begleiteten Kontakte statt, in der Abschlussphase wird eine eigenständige Regelung erarbeitet. Je Anbahnung sind höchstens sechs begleitete Kontakte vorgesehen. Kalkuliert wird mit sieben Anbahnungen pro Jahr als Obergrenze. Ein Kontakt dauert rund zwei Stunden direkter Begleitung zu Randzeiten und erfordert je eine halbe Stunde Vor- und Nachbereitung, sodass ein Kontakt rund drei Fachkraftstunden bindet, hier allerdings nur einer Fachkraft. Die sieben Anbahnungen binden zusammen mit den Anbahnungs-, den flankierenden und den Abschlussgesprächen rund 190 Fachkraftstunden im Jahr und bilden die Grundkalkulation. Ein darüber hinausgehender Bedarf wird über die jährliche Spitzabrechnung abgebildet. Die konzeptionelle Ausgestaltung des Umgangsangebots und der Kooperationsaufbau mit Familiengericht und Allgemeinem Sozialen Dienst sind darin als eigener Aufwand der neuen Aufgabe enthalten und nicht dem allgemeinen Präventions- und Vernetzungsanteil zugerechnet.

6c. Anschlussberatung nach Hilfen zur Erziehung

Die Nachsorge in Form einer der Hilfe zur Erziehung folgenden Anschlussberatung erfolgt freiwillig und auf Grundlage einer geregelten Übergabe vom bisherigen Träger der Hilfe sowie einer funktionierenden Rückkopplung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst. Da diese Familien von einem anderen Träger zur Beratungsstelle kommen, handelt es sich um echte zusätzliche Fälle. Kalkuliert wird mit höchstens zehn Fällen mit jeweils mindestens fünf Gesprächen, also rund 50 Gesprächen, die bei anderthalb Stunden je Gespräch einschließlich Vor- und Nachbereitung rund 75 Fachkraftstunden binden.

Zusätzlicher Stunden- und Kompetenzbedarf je Aufgabe

Zusätzliche Aufgabe	Umfang	Stundenlogik	Fachkraftstunden/Jahr
Hochstrittige Fälle	10 Fälle, je 19 direkte Termine (ca. 190)	1 direkte Std. × 4 (Vor-/Nachbereitung ×2, Co-Beratung ×2)	ca. 760
Umgangsanbahnung	7 Anbahnungen (Obergrenze), je max. 6 Kontakte	Kontakt 3 Std. (2 direkt + 1 Vor-/Nachbereitung), eine Fachkraft, zzgl. An- und Abschlussgespräche	ca. 190
Anschlussberatung nach HzE	max. 10 Fälle, ca. 50 Gespräche	Gespräch ca. 1,5 Std. inkl. Vor-/Nachbereitung	ca. 75
Summe Fallarbeit			ca. 1.025
Fahrzeiten im Flächenkreis	ca. 1,5 Ausfahrten/Woche à 2 Std.	Organisationszeit	ca. 135

6d. Wirkung der Co-Beratung auf das bestehende Team

Die zweite Fachkraft der Co-Beratung wird aus dem bestehenden Team gestellt. Der Faktor der Co-Beratung bildet ihre Zeit bereits in den ausgewiesenen Fachkraftstunden ab, sodass die Summe in Tabelle 1 die gesamte gebundene Zeit beider Fachkräfte umfasst. Weil diese zweite Fachkraft dem Team entnommen wird, bindet die Co-Beratung dessen Kapazität für die Regelleistung. Diese Bindung muss ausgeglichen werden, damit die Baseline von 375 Fällen weiter in gleicher Qualität erbracht werden kann. Der ausgewiesene Zusatzbedarf ist deshalb ein Bedarf des gesamten Teams und nicht nur einer einzelnen spezialisierten Kraft. Das wird sich auch im zukünftigen Weiterbildungsbedarf des Teams abbilden, der sowohl in speziellen Bereichen der neuen Themen als auch zur Wahrung des Überblicks zu den kollegialen und fachlichen Dynamiken notwendig wird.

6e. Personalbemessung nach der Kapazitätslogik der bke

Um diesen Bedarf in Personal umzurechnen, dient die Kapazitätslogik der bke. Eine Vollzeitfachkraft leistet danach rund 1.568 Nettostunden im Jahr, die sich auf sechzig Prozent Fallarbeit, fünfundzwanzig Prozent Prävention und Vernetzung sowie fünfzehn Prozent Team- und Organisationsarbeit verteilen. Weil die neuen Aufgaben sich über das ganze Team verteilen und nicht in einer reinen Fallarbeitsstelle gebündelt werden, wird mit dem Fallarbeitsanteil von circa 850-950 Stunden je Vollzeitäquivalent gerechnet.

Anteile der Nettojahresarbeitszeit je Fachkraft-VZÄ (nach den QS EB, bke)

Anteil je Fachkraft-VZÄ	Std./Jahr
Nettojahresarbeitszeit	**1.568**
davon Fallarbeit (60 %)	941
davon Prävention und Vernetzung (25 %)	392
davon Team- und Organisationsarbeit (15 %)	235

Umrechnung des Zusatzbedarfs in Vollzeitäquivalente

Rechenschritt	Wert
Zusätzliche Fallarbeit (10 hochstrittige Fälle, 7 Anbahnungen, 10 Anschlussberatungen)	1.025 Std.
Fallarbeit je Fachkraft-VZÄ	941 Std.
Zusätzliche Fachkraft-VZÄ	**1,2**

Die zusätzliche Fallarbeit von rund 1.025 Stunden entspricht bei 941 Fallarbeitsstunden je Vollzeitäquivalent rund 1,2 Fachkraft-Vollzeitäquivalenten. Beim genannten Korridor von 850 bis 950 Fallarbeitsstunden ergibt das 1,1 bis 1,2 Vollzeitäquivalente. Die vorgesehene Erweiterung um rund 1,2 Fachkraftstellen deckt diesen Bedarf vollständig und behält einen kleinen Puffer. Steigt die Zahl der hochstrittigen Fälle im laufenden Betrieb zur statistischen Erwartung hin an oder werden mehr als sieben Kontakt-Anbahnungen nachgefragt, wächst der Bedarf entsprechend, was über die jährliche Spitzabrechnung abgebildet wird. Die Fahrzeiten von rund 135 Stunden im Jahr sind als Organisationszeit gesondert ausgewiesen und werden vom Organisationsanteil der zusätzlichen Stelle getragen.

6f. Anforderungsprofil der zusätzlichen Fachkraft

Die Komplexität der neuen Aufgaben bestimmt das Anforderungsprofil der zusätzlichen Stelle. Erforderlich sind ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder eines vergleichbaren Fachs, mindestens eine systemisch-beraterische Zusatzausbildung sowie mindestens die Bereitschaft zu einer Fortbildung im Bereich Konfliktmoderation. Dieses Profil bildet die fachliche Grundlage für die Co-Beratung in Hochkonfliktfällen, für die Umgangsanbahnung nach den deutschen Standards und für die konfliktangepasste Gesprächsführung nach Ritzenhoff.

6g. Verwaltungsanteil

Neben der fachlichen Erweiterung erfordert die neue Aufgabendichte eine Erweiterung des Verwaltungsanteils um rund 0,2 Vollzeitäquivalente sowie eine Höhergruppierung von E 6 auf E 7 in sehr naher Anlehnung an den TVöD (VKA). Grund ist die gestiegene Schwierigkeit durch die neuen inhaltlichen Felder Hochstrittigkeit und begleitete Umgänge. Die Eskalationsdynamik hochstrittiger Fälle, die Terminierung der Co-Beratungen und der Umgangsrandzeiten, die datenschutzkonformen Fallübergaben und Schweigepflichtentbindungen sowie die anspruchsvollere Dokumentation in eskalationsgefährdeten Fällen verlangen Spezialwissen und Erfahrung und damit eine höhere Eingruppierung als bisher. Zudem wird die Teamassistenz die Krisentriage vornehmen, da sie regelhaft Erstkontakt und Falldifferenzierung, also das Eingangsmanagement übernimmt. Personalmehrbedarf und Verwaltungsanteil ergeben sich aus den zusätzlichen Aufgaben der Leistungsbeschreibung. Eine gewachsene Zahl von Regelfällen ist dafür nicht ursächlich.

7. Vernetzung und Gremienarbeit

Vernetzung ist eine wichtige Aufgabe der Erziehungsberatungsstelle, da es oft darum geht, eine Schnittstelle zwischen Kindern, Jugendlichen und Familien und den tieferen Unterstützungs- und Hilfsangeboten zu bilden. Für eine wirksame Beratung sind wir auf den

Blick mehrerer Professionen auf dieselbe Lebenslage angewiesen. Vernetzte Arbeit erweitert diesen Blick und lässt Hilfen ineinandergreifen. Die Arbeitsgemeinschaft Erziehungsberatungsstelle verfügt in diesem Feld bereits über langjährige Erfahrung und erprobte Praxis, auf der wir im Vergabezeitraum weiter verstetigen und gezielt ausweiten werden.

7a. Kindertagesstätten und Beratung vor Ort

Mit den örtlichen Kindertagesstätten arbeitet die Beratungsstelle seit Jahren zusammen und hat daraus eine erprobte Praxis der Beratung vor Ort entwickelt. Dieses niedrigschwellige Angebot findet bereits an vier Standorten statt. In Neu Darchau besteht es seit Herbst 2024, in Hitzacker seit 2025, in Gartow und Clenze seit diesem Jahr. Gestärkt wurde die Zusammenarbeit unter anderem durch einen gemeinsamen Veto-Workshop mit Kita-Leitungen im Jahr 2024 sowie durch den Austausch mit der evangelischen Kita-Fachberatung. So entsteht ein verlässlicher Zugang für Familien, die im Flächenlandkreis sonst weite Wege auf sich nehmen müssten.

7b. Schulen und Schulsozialarbeit

Mit Schulen bestehen erfahrungsgestützte Kontakte auf mehreren Ebenen. Wenn Informationen zu unseren Angeboten einfließen sollen, nimmt die ArGe EB nimmt an der Leitungsrunde der weiterführenden Schulen des Landkreises sowie an den Leitungskonferenz der Grundschulen der Samtgemeinden teil. Aus den Gruppenangeboten und der Präventionsarbeit ist ein regelmäßiger Fachaustausch mit schulischen Bezugspersonen gewachsen, also mit Lehrkräften und mit Schulsozialarbeiter:innen. Diese Erfahrung speist sich aus fallbezogenen Rücksprachen und Hospitationen, dem Konzentrationstraining, dem Trennungs- und Scheidungsangebot, aus dem wildnispädagogischen Projekt X und aus den Multiplikator:innenschulungen des Projekts sHERO mit den Programmen PARTS und fairplayer.manual. An diesen Fortbildungen zur Gewaltprävention nahmen einige Schulsozialarbeiter:innen teil, wodurch sich die Zusammenarbeit mit den Schulen weiter gefestigt hat.

7c. Weitere Beratungsstellen und angrenzende Dienste

Mit weiteren Beratungsstellen und benachbarten Diensten arbeitet die Beratungsstelle aus eingespielten Kooperationen heraus. Erprobt sind diese mit der Mädchen- und Frauenberatungsstelle BISS, mit dem Elternforum der mobilen Familienbildung im Diakonischen Werk, mit Lebensraum Diakonie, mit den Familienhelden, mit dem Frauenhaus und mit der Fachberatung Violetta gegen sexualisierte Gewalt. Innerhalb des Beratungsstellenzentrums besteht eine enge Abstimmung mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst, der Suchtberatung, der Selbtshilfegruppenkontaktstelle und der Schwangerschaftskonfliktberatung. Anlassbezogen arbeitet die Beratungsstelle zudem mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst, dem Familiengericht, der Fachstelle für Kinder- und Jugendschutz und dem Kreisjugendpfleger zusammen.

7d. Interdisziplinäre Vernetzung

Die ArGe EB bringt Erfahrung in der Zusammenarbeit im Bereich der Gesundheitsfürsorge mit. So zog die leitende Ansprechpartnerin der Koordinierungsstelle Gesundheitsregion, Andrea Heilemann, die Beratungsstelle zur Organisation und Umsetzung der 7. Gesundheitskonferenz im Mai 2024 im VERDO Hitzacker hinzu. Hinzu kommen der Austausch mit dem Gesundheitsamt zur Vorschuluntersuchung, die Mitarbeit im durch die Frühen Hilfen gestalteten Netzwerk für sicheres und gesundes Aufwachsen und der stetige Fach- und Fallaustausch mit der Psychiatrischen Institutsambulanz Dannenberg. Die Zusammenarbeit in diesem Tätigkeitsfeld werden wir fortführen und ausbauen. Mit der Jugendberufshilfe im Landkreis bestehen fallbezogene Berührungspunkte, Ratsuchende wurden bereits wechselseitig vermittelt; diesen Kontakt baut die ArGe EB im Vergabezeitraum zu einer verlässlichen Kooperation aus.

7e. Gremien des Landkreises

In den einschlägigen Gremien des Landkreises ist die Beratungsstelle vertreten und hat auch hier bereits Erfahrung gesammelt. Am Jugendhilfeausschuss hat sie bisher auf Einladung teilgenommen und ihre Arbeit dort transparent gemacht. Sie wirkt in der

sozialpsychiatrischen Verbundsitzung mit und beteiligt sich am Runden Tisch gegen häusliche Gewalt. Über diese Gremien fließen die Erkenntnisse aus der Beratungsarbeit in die fachpolitische und planerische Ebene zurück, womit die Beratungsstelle an Prozessen der Jugendhilfeplanung teilnimmt.

7f. Vernetzung über den Landkreis hinaus

Mit Partnern in angrenzenden Landkreisen ist die Zusammenarbeit teilweise etabliert und soll weiter ausgebaut und lebendig gehalten werden. Erfahrung bringt die Beratungsstelle aus dem AFJ-Netzwerk der Erziehungsberatungsstellen Nordost-Niedersachsen, der Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft der Erziehungsberatungsstellen Niedersachsen, dem Fachaustausch mit der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik Lüneburg, dem Arbeitskreis Blickpunkt in Lüneburg und dem Kontakt zur Erziehungsberatungsstelle Salzwedel mit. Insbesondere für die Randgebiete des Landkreises sehen wir hierin eine wichtige Aufgabe, damit Familien auch dort tragfähige Anschlüsse und passende Weiterverweise erhalten. Mit der Erziehungsberatungsstelle Salzwedel ist eine engere Kooperation angedacht; im Arbeitskreis Blickpunkt wurde ein für dieses Jahr geplanter gemeinsamer Fachtag verschoben.

7g. Datenschutz in der Vernetzung

Alle Formen der Vernetzung erfolgen unter Beachtung des Datenschutzes. Was Ratsuchende der Beratungsstelle anvertrauen, ist besonders geschützt. Als Angebot in freier Trägerschaft sichert die Beratungsstelle diesen Schutz über die Schweigepflicht nach § 203 StGB und über die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII ab. Sie orientiert sich dabei an dem besonderen Vertrauensschutz, den § 65 SGB VIII für die im Jugendamt anvertrauten Daten formuliert. Informationen werden an Netzwerkpartner grundsätzlich nur mit Einwilligung der betroffenen Personen weitergegeben. Ausgenommen ist allein das Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, das einem klar geregelten Verfahren folgt. So bleibt die Vertrauensbasis der Beratung

gewahrt, und zugleich ist verbindliches, vernetztes Handeln zum Schutz von Kindern möglich.

8. Prävention

Präventive Angebote gehören zum Auftrag der Erziehungsberatung nach § 16 SGB VIII. Die Beratungsstelle stimmt Einzelfallarbeit, Prävention und Vernetzung aufeinander ab und richtet ihre präventive Projektarbeit v.a. an den Beccaria-Standards des Landespräventionsrats Niedersachsen aus.

8a. Gruppenangebote

In der (Weiter)Entwicklung und Durchführung von Gruppenangeboten hat die ArGe EB einschlägige Erfahrung. Diese werden regelmäßig durchgeführt und beginnen im Herbst 2026 erneut. Dazu gehören das Aufmerksamkeitstraining und das Sozialkompetenztraining für Kinder im Grundschulalter, das Trennungs- und Scheidungsangebot für 8- bis 12-Jährige, die Mädchengruppe sowie eine neue Gruppe für Kinder psychisch kranker Eltern, deren Umsetzung für das Sommerhalbjahr 2026 vorbereitet wurde (Tätigkeitsbericht 2024/2025). Im Berichtszeitraum 2024/2025 wurden rund 20 Durchgänge mit etwa 210 Gruppenterminen und 110 begleitenden Elterngesprächen durchgeführt (Tätigkeitsbericht 2024/2025). Das Aufmerksamkeitstraining und das Trennungs- und Scheidungsangebot waren so stark nachgefragt, dass Wartelisten geführt wurden.

8b. Informationsveranstaltungen und Elternbildung

Die Beratungsstelle führt Elternabende und Vorträge zu Fragen der psychosozialen Entwicklung durch, etwa zur Medienerziehung sowie zum Umgang mit Grenzen und Widerstand. Diese Angebote finden insbesondere in Kooperation mit Kindertagesstätten und Schulen im Kreisgebiet statt (Tätigkeitsbericht 2023).

8c. Präventionsprojekte

Aus konkreten Bedarfen im Landkreis sind im Jahr 2025 zwei Präventionsprojekte entstanden, die über den Landespräventionsrat Niedersachsen gefördert wurden. Das Projekt sHERO verbindet ein handlungsorientiertes Angebot für Schülerinnen und Schüler mit Multiplikatorenschulungen für pädagogische Fachkräfte und ist an den schulischen Kontext gekoppelt. Die Lesereise zur Sensibilisierung für innerfamiliäre Gewalt verband Wissensvermittlung mit Orientierung im Hilfesystem und stärkte die sozialräumliche Präsenz der Beratungsstelle (Tätigkeitsbericht 2024/2025). Beide Projekte sind abgeschlossen, für 2026 liegt noch keine Förderung vor. Der Pilotdurchgang und ein zweiter Durchlauf des Projekts X hat genügend Erfahrung erbracht, um das Angebot bei erneuter Förderung fortzuführen. Die anlassbezogene (Mit)Arbeit an projektfinanzierten Maßnahmen bleibt Teil des Leistungsangebots.

9. Personelle Ausstattung

9a. Team

Das Fachteam ist multiprofessionell besetzt. Zwei Fachkräfte arbeiten in Teilzeit, zwei nahezu in Vollzeit. Hinzu kommt die Teamassistenz. Das hier beschriebene aktuelle Team besteht bei einer erneuten Beauftragung voraussichtlich weiter.

- Leitung, Diplom-Psychologe, derzeit mit den Zusatzausbildungen systemischer Therapeut und Konfliktmoderator. Sie trägt die fachliche, personelle und organisatorische Verantwortung, die alleinige psychologische Fachverantwortung und die Letztverantwortung im Kinderschutz. Sie berät hochkonflikthafte Elternsysteme sowie suchtbelastete und psychisch erkrankte Eltern und deren Kinder. Dazu ist sie für die konzeptionelle Arbeit, die Außendarstellung und die Vernetzung zuständig.
- Beratungsfachkraft, Diplom-Sozialpädagogin, derzeit mit den Zusatzausbildungen zur systemischen Kinder- und Jugendlichentherapeutin, zertifizierten systemische Paartherapeutin (DGSF), Entwicklungsberaterin bei

Regulationsstörung von Kindern (0-3 Jahre) incl. videogestützter Interaktionsanalyse und zur Insofern erfahrenen Fachkraft nach §8a.

- Beratungsfachkraft, Diplom-Sozialpädagogin, derzeit zertifizierte Erziehungs- und Familienberaterin (bke), Zusatzausbildung Medienkoordinatorin des Landes Niedersachsen, einschlägige Berufserfahrung durch jahrzehntelange Arbeit im FD51, u.a. als Kreisjugendpflegerin. Durchführung von Gruppenangeboten, Organisation von Netzwerkarbeit zum Thema Medien.

- Beratungsfachkraft, Diplom-Sozialpädagogin, derzeit mit den Zusatzausbildungen zur Beraterin (DAJEB), in der Transaktionsanalyse, den Methoden zur Förderung von Resilienz und Selbstvertrauen, in Trainingsprogrammen bei Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen sowie zur Entwicklungsförderung für Kinder und Jugendliche und Insofern erfahrenen Fachkraft nach §8a.

- Beratungsfachkraft, Diplom oder Master Sozialpädagogik mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung und mindestens einer systemisch fundierten Ausbildung oder der Bereitschaft, sich entsprechend weiter fortzubilden.

- Teamassistenz, qualifizierter, kaufmännischer Hintergrund derzeit mit der Ausbildung als Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte, Eingangsmanagement, Frontdesk, Backoffice, Krisentriage, Koordination aller Termine, Erfassung und Auswertung der statistischen Kenndaten, verantwortlich beteiligt an jährlicher Spitzabrechnung.

9b. Multiprofessionalität

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Professionen sind im Team abgebildet, mit einem Diplom-Psychologen in der Leitung, Diplom-Sozialpädagoginnen in der Beratung und einer qualifizierten Verwaltungskraft in der Teamassistenz. Die kinder- und jugendtherapeutische Kompetenz hält das Team über die Zusatzausbildung zur systemischen Kinder- und Jugendlichentherapeutin vor; eine approbierte Kinder- und Jugendpsychotherapeutin gehört dem Team derzeit nicht an, bei entsprechendem Bedarf erfolgt die Überleitung an approbierte Praxen und die Kinder- und Jugendpsychiatrie. Bei einer künftigen Stellennachbesetzung wird angesichts des hohen Bedarfs und der

Qualitätsstandards der bke für Erziehungsberatungsstellen die Einstellung einer approbierten Kinder- und Jugendpsychotherapeutin oder eines approbierten Kinder- und Jugendpsychotherapeuten angestrebt.

Die Fachrichtungen greifen in der Fallarbeit ineinander. Psychologische, therapeutische und sozialpädagogische Kompetenz wird je nach Anlass gebündelt. Hochkonflikthafte Fälle werden in Co-Beratung geführt (Dietrich et al., 2010). Die Beratung bleibt eigenverantwortlich in der Hand der jeweiligen Fachkraft im Rahmen ihrer Qualifikation, die kollegiale Fallbesprechung sichert die fachliche Reflexion.

Die Zusammenarbeit im Team ist durch eine ausgeprägte Fehlerkultur im Sinne psychologischer Sicherheit getragen (Edmondson, 2018). Seit 2023 arbeitet das Team mit dem Veto-Prinzip, das Gleichwürdigkeit, klare Rollen und konfliktsensible Kommunikation stärkt (Plath, 2023). Fragen von Autonomie und Entscheidungsbefugnis werden mit Modellen der Delegation bearbeitet (Appelo, 2011). Engmaschige Supervision und Intervision flankieren die Arbeit und dienen der Qualitätssicherung (Teamstandards, 2026).

Auf die verschiedenen Anlässe der Inanspruchnahme reagiert das Team personell, fachlich und organisatorisch abgestuft. Allgemeine Erziehungs- und Entwicklungsfragen werden in Einzel-, Paar- und Familienberatung bearbeitet. Trennungs- und Scheidungskonflikte, auch hochstrittige, werden in Co-Beratung geführt. Umgangsfragen münden bei Bedarf in die Umgangsanbahnung. Für junge Menschen nach einer Hilfe zur Erziehung steht eine Anschlussberatung bereit. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung greift das beschriebene Schutzverfahren.

9c. Qualifikationsnachweise

Die Qualifikationsnachweise des eingesetzten Personals liegen der ArGe EB vor. Sie werden auf Anfrage bis zur Zuschlagserteilung vorgelegt und vorher glaubhaft gemacht.

10. Kinderschutzkonzept

Die Beratungsstelle arbeitet auf Grundlage eines eigenen Kinder- und Jugendschutzkonzepts (Stand 15.07.2026). Es orientiert sich am Sinnbild eines sicheren Ortes für Kinder und Jugendliche und ruht auf den beiden Säulen Prävention und Intervention (Kinder- und Jugendschutzkonzept, 2026). Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind § 8a und § 79a SGB VIII, § 37a SGB IX sowie das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum SGB VIII. Der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII wird durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses mit regelmäßiger Wiedervorlage (2 Jahre) sichergestellt.

10a. Prävention im Schutzkonzept

Die präventive Säule umfasst die alters- und entwicklungsangemessene Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über ihre Rechte, ihre Beteiligung an sie betreffenden Prozessen sowie niedrigschwellige Beschwerdewege für Kinder, Eltern und Auftraggeber. Grenzsituationen werden in Fallbesprechungen, Supervision und Konzeptarbeit reflektiert. Das eingesetzte Personal wird zu Themen wie dem Erkennen von Gefährdungen, Nähe und Distanz, Machtverhältnissen sowie Deeskalation geschult (Kinder- und Jugendschutzkonzept, 2026).

10b. Ablauf

Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, bringt sie den Fall in die kollegiale Beratung im Team ein. Damit ist das Vier-Augen-Prinzip gewahrt. Lässt sich das Gefährdungsrisiko in der kollegialen Beratung nicht ausräumen, wird die Leitung bzw. die Geschäftsführung umgehend informiert. Sie entscheidet über den Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die nicht am Fall beteiligt ist, und stellt den Kontakt her. Die trägerseitige Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist den Leitungskräften bekannt. Gemeinsam mit dieser Fachkraft erfolgt die Gefährdungseinschätzung. Der Vorgang wird sachlich dokumentiert. Kann das Wohl des

Kindes mit den Mitteln der Beratung nicht gesichert werden, informiert die Beratungsstelle das Jugendamt, in der Regel mit Kenntnis der Eltern. Der Allgemeine Soziale Dienst übernimmt dann die weitere Gefährdungseinschätzung und die Steuerung des Schutzprozesses (Kinder- und Jugendschutzkonzept, 2026).

Der Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII bleibt Grundlage der Arbeit. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an das Jugendamt erfolgt bei einer Kindeswohlgefährdung auf Grundlage der Offenbarungsbefugnis nach § 65 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 8a SGB VIII. Die Rückbesprechung eines Falls nach dem fünften und zehnten Termin dient zusätzlich der frühen Erkennung kritischer Verläufe (Teamstandards, 2026). Die fachliche Letztverantwortung im Verfahren nach § 8a SGB VIII liegt bei der Leitung.

11. Handlungsrahmen

11a. Neutralität in der Aufgabenwahrnehmung

Die Beratungsstelle beobachtet, schätzt ein und informiert. Die hoheitliche Gefährdungseinschätzung, die Entscheidung über Hilfen und Maßnahmen sowie die Steuerung des Schutzprozesses liegen beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises. Diese Aufgabenteilung ist in der Kooperationsmatrix zwischen Erziehungsberatung und Jugendamt festgehalten (Kooperationsmatrix, 2017).

Die Beratung folgt dem Prinzip der Allparteilichkeit für das Kind (Dietrich et al., 2010). Der Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII bildet den institutionellen Anker der Unabhängigkeit. Die einzige definierte Ausnahme bildet der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, dessen Ablauf im Kinderschutzkonzept beschrieben ist.

Die Arbeitsgemeinschaft wird von zwei Trägern gemeinsam getragen, der AWO und dem Paritätischen. Beide Träger sehen die Arbeit gegenseitig ein und geben einander Rückmeldung. Diese gegenseitige Einsicht schafft eine zusätzliche unabhängige Kontrolle und stützt die neutrale Aufgabenwahrnehmung. Getragen wird diese Arbeitsweise innerhalb

der ArGe EB von einer ausgeprägten Fehlerkultur im Sinne psychologischer Sicherheit (Edmondson, 2018).

12. Evaluation, Jahresbericht und Kennzahlen

Die Arbeit wird jährlich dokumentiert. Dem Auftraggeber wird bis zum 31. März ein Bericht über das Vorjahr vorgelegt, erstmals zum 31.03.2028. Die Kennzahlen bilden zwei Ebenen ab.

12a. Ebene 1: Amtliche Statistik

Auf der ersten Ebene stehen die Merkmale der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, die nach den §§ 98 ff. SGB VIII an das Landesamt für Statistik Niedersachsen gemeldet werden. Erhoben werden je Fall die folgenden Merkmale.

I. Wohnort des jungen Menschen im Landkreis
II. Geschlecht des jungen Menschen, Anregung der Hilfe
III. Art der Hilfe (i.d.R. Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII mit Familie, Eltern und Kind)
IV. Beginn und Ende der Hilfe
V. Ort der Durchführung
VI. Situation der Herkunftsfamilie
VII. Aufenthalt des jungen Menschen vor der Hilfe
VIII. Aufenthalt des jungen Menschen nach der Hilfe
IX. Nachfolgende Hilfe
X. Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
XI. Grund für die Hilfegewährung
XII. Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung
XIII. Bezug von Transferleistungen durch die Familie (Arbeitslosengeld I oder Bürgergeld)
XIV. Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils
XV. Vorrangig in der Familie gesprochene Sprache

XVI. Übernahme der Hilfe von einem anderen Jugendamt

XVII. Entzug der elterlichen Sorge durch das Gericht

XVIII. Gerichtliche Anordnung der Beratung

XIX. Unterbringung mit Freiheitsentzug

12b. Ebene 2: Kennzahlen für den Jahresbericht

Auf der zweiten Ebene stehen operative Kennzahlen, die die Beratungsstelle in Eigenregie erhebt und die nicht in die Bundesstatistik einfließen. Dazu gehören das Fallaufkommen, die Wartezeiten, die Anmeldegründe, die Altersstruktur, die Verweise an die Beratungsstelle, die Beratungsorte, die Kennzahlen der Gruppenangebote sowie die einzelfallübergreifenden Leistungen aus Prävention und Vernetzung (Tätigkeitsberichte 2023, 2024/2025; bke, 2022). Die einzelfallübergreifenden Leistungen bilden den Anteil der Arbeit ab, den die reinen Fall- und Gesprächszahlen nicht zeigen, und belegen die Reichweite in der Fläche des Landkreises.

12c. Evaluation und Wirksamkeit

Als kleine Organisationseinheit mit zukünftig 6 Teammitgliedern sichert die Beratungsstelle ihre Qualität über Intervision und Supervision (bke, o. J.). Eine Evaluation der Arbeit ist geplant, etwa über die Rückmeldung der Ratsuchenden und eine Reflexion der Wirkung. Ein gemeinsamer Wirksamkeitsdialog mit dem Fachdienst 51 wird angeboten.

12d. Datenverwaltung und Datenschutz

Für die Falldokumentation und die Statistik nutzt die Beratungsstelle den EFB-Assistenten nach den Qualitätsstandards der bke (QS 22). Das Programm ist auf einem eigenen, datenschutzkonform gesicherten Server installiert. Von den gespeicherten Daten werden regelmäßig Sicherungskopien angefertigt. Diese werden auf Festplatten gespeichert, die in einem feuerfesten Safe verschlossen aufbewahrt werden. Weitere externe Dienstleister, die Klient:innendaten verarbeiten oder hosten, werden nicht eingesetzt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere nach den Grundsätzen der Datenminimierung und Zweckbindung (Art. 5 DSGVO), dem erhöhten Schutz besonderer Kategorien (Art. 9 DSGVO) und den Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DSGVO). Der Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII und die berufliche Schweigepflicht nach § 203 StGB bleiben Grundlage der Arbeit. Datenschutzbeauftragte des Trägers ist Silke Nowak (AWOCADO Service gGmbH).

13. Kostenkalkulation

Die Kalkulation bildet auch die zusätzlichen Stellenanteile ab, die aus der Weiterentwicklung der Organisationseinheit entstehen.

13a. Grundlagen und Annahmen

Sachkosten werden gemäß Ziffer 3 des Leistungsverzeichnisses gesondert mit dem Auftraggeber abgesprochen und einzeln verhandelt.

Die Räumlichkeiten stellt der Landkreis, daher wurden keine Raum- und Nebenkosten kalkuliert.

Die Berechnung der Personalkosten folgt in sehr naher Anlehnung an die Entgelttabellen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD VKA) und für die sozialpädagogischen Beratungsfachkräfte der Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE). Maßgeblich bleiben die arbeitsvertraglichen Regelungen der ArGe, die genannten Tabellen dienen als Vergleichsmaßstab, womit die Vergütung des gesamten eingesetzten Personals angelehnt an tarifliche Regelungen erfolgt und deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn liegt. Als Festlegung der Träger gelten die Entgeltgruppe E 14 für die Leitung, die Entgeltgruppe S 12 für die sozialpädagogischen Beratungsfachkräfte und die Entgeltgruppe E 7 für die Teamassistenz. Die Höhergruppierungen gehen mit einer Rückstufung um eine Erfahrungsstufe einher und sichern mindestens 150 Euro mehr brutto pro Monat je Vollzeitstelle. Auf das Bruttoentgelt wird ein Arbeitgeberfaktor für Sozialversicherung,

Zusatzversorgung und Umlagen angesetzt. Die konkreten Tabellenwerte, Stundenvolumina und geschätzten zukünftigen Tarifsteigerungen enthält die beigefügte Kostenkalkulation.

Der Umfang der zusätzlichen Beratungskapazität von 1,2 VZÄ leitet sich aus der Kapazitätslogik der bke ab. Bei einem Fallarbeitsanteil von 60 Prozent und rund 941 Fallarbeitsstunden je VZÄ deckt dieser Anteil die zusätzliche Fallarbeit aus Hochstrittigkeit, Umgangsanbahnung und Anschlussberatung nach Hilfen zur Erziehung, wie sie im Abschnitt zu den Kapazitäten dargestellt ist (bke, 2022). Aufgrund der anzunehmenden Mehrarbeit durch die neuen Arbeitsbereiche sowie der jährlichen Spitzabrechnung ergeben sich zusätzlich 0,2 VZÄ für die Verwaltung.

Der Kalkulation wurde damit folgendes Personal bzw. Stellenanteile und Eingruppierungen zugrunde gelegt:

Funktion	WoStd*	Stellen-anteile	Eingrupp-ierung	Nächster Stufen-sprung
Psychologe/Teamleitung	39,80	1,00	VKA 14 / 04	01.06.2028
Sozialpädagog*in 1	35,60	0,89	SuE 12 / 05	01.01.2031
Sozialpädagog*in 2	22,00	0,55	SuE 12 / 04	01.10.2028
Sozialpädagog*in 3	22,00	0,55	SuE 12 / 04	01.01.2029
Sozialpädagog*in 4 (NN) - Zusätzliche Stellenanteile -	47,76	1,20	SuE 12 / 03	01.03.2030
Verwaltungsfachkraft	29,85	0,75	VKA 7 / 04	01.10.2028
Verwaltungsfachkraft '- Zusätzliche Stellenanteile -	7,96	0,20	VKA 7 / 04	01.10.2028

Bezüglich der Berechnung der Personalkosten wurden die nachstehenden Annahmen angewendet:

Annahmen Personalkostensteigerungen Erziehungsberatungsstelle Lüchow-Dannenberg			
Erhöhung ab 01.04.2027	3,0%	Stufensprünge: E14	450 €
Erhöhung ab 01.01.2028	3,5%	Stufensprünge: S12	400 €
Erhöhung ab 01.01.2029	4,0%	Stufensprünge: E7	150 €
Erhöhung ab 01.01.2030	4,0%		
Erhöhung ab 01.01.2031	4,5%		
Erhöhung ab 01.01.2032	4,5%		
Erhöhung ab 01.01.2033	4,5%	AG-Anteil SV sowie VBL	27,7%

Die tatsächlichen Personalkosten können durch zukünftige Tarifverhandlungen höher/niedriger ausfallen als kalkuliert. Die tatsächlichen Personalkosten werden daher spitz abgerechnet.

Bezüglich der Entgeltstufen gelten die nachstehenden Zeiten für das kalkulierte Personal:

Entgelt-gruppe	Stufe		
	4	5	6
Alle	nach 3 Jahren in Stufe 3	nach 4 Jahren in Stufe 4	nach 5 Jahren in Stufe 5

Die Höhe der Sonderzahlung (November) beträgt für alle Beschäftigten 85% des monatlichen Tabellenentgeltes.

13b. Personalkosten für die zusätzlichen Stellenanteile

Zusätzliche Stellenanteile	WoStd	Stellen-anteil	Eingrupp-ierung	Personalkosten Angebot Mrz 2027 - Feb 2030	Personalkosten Verlängerung Mrz 2030 - Feb 2033	Gesamt
Sozialpädagog:innen	47,76	1,2	SuE 12 / 03	291.237 €	354.181 €	**645.418 €**
Verwaltungsfachkraft	7,96	0,2	VKA 7 / 04	42.168 €	48.513 €	**90.681 €**
Berufsgenossenschaft				1.884 €	2.276 €	**4.160 €**
Personalkosten Zusätzl. Stellen				**335.290 €**	**404.970 €**	**740.260 €**

13c. Dreijahresüberschlag

Das erste Vertragsjahr reicht von März 2027 bis Februar 2028 und verbindet zehn Monate zum Wert von 2027 mit zwei Monaten zum Wert von 2028. Daraus ergeben sich die folgenden Jahreswerte (inkl. der zusätzlichen Stellenanteile).

		Mrz-Dez 2027	2028	2029	Jan-Feb 2030	Angebot Mrz 2027 bis Feb 2030
Personalkosten	**WoStd**	**375.630 €**	**468.010 €**	**497.767 €**	**80.573 €**	**1.421.980 €**
AG-Brutto Teamleitung/Psychologe	39,8	95.707 €	122.143 €	130.016 €	21.046 €	**368.912 €**
AG-Brutto Sozialpädagog*in	127,36	224.827 €	277.413 €	294.792 €	47.718 €	**844.750 €**
AG-Brutto Verwaltungskraft	37,81	52.985 €	65.824 €	70.161 €	11.356 €	**200.326 €**
Berufsgenossenschaft		2.111 €	2.630 €	2.798 €	453 €	**7.992 €**
Sachkosten		**107.505 €**	**130.387 €**	**132.767 €**	**21.937 €**	**392.596 €**
Honorare		10.000 €	12.000 €	12.000 €	2.000 €	**36.000 €**
Personalbeschaffungskosten		1.667 €	2.000 €	2.000 €	333 €	**6.000 €**
Raumkosten: Mieten (LK Lüchow)		- €	- €	- €	- €	**- €**
Raumkosten: Nebenkosten		- €	- €	- €	- €	**- €**
Raumkosten: Reinigung		5.833 €	7.000 €	7.000 €	1.167 €	**21.000 €**
Instandhaltungskosten		1.667 €	2.000 €	2.000 €	333 €	**6.000 €**
Abschreibungen/ Kleinanschaffungen/ Therapeutisches Material		11.667 €	14.000 €	14.000 €	2.333 €	**42.000 €**
Fort-/Weiterbildung / Supervision		7.500 €	9.000 €	9.000 €	1.500 €	**27.000 €**
Reisekosten / Kilometergeld		3.333 €	4.000 €	4.000 €	667 €	**12.000 €**
Betreuungsaufwand / Bewirtung / Aufmerksamkeiten		3.750 €	4.500 €	4.500 €	750 €	**13.500 €**
Veranstaltungen		2.083 €	2.500 €	2.500 €	417 €	**7.500 €**
Büromaterial		1.000 €	1.200 €	1.200 €	200 €	**3.600 €**
Porto/Telefon		1.625 €	1.950 €	1.950 €	325 €	**5.850 €**
Öffentlichkeitsarbeit inkl. Webseite		4.167 €	5.000 €	5.000 €	833 €	**15.000 €**
EDV-Kosten / Software		6.250 €	7.500 €	7.500 €	1.250 €	**22.500 €**
Zeitschriften, Bücher		1.167 €	1.400 €	1.400 €	233 €	**4.200 €**
Nebenkosten Geldverkehr		583 €	700 €	700 €	117 €	**2.100 €**
Steuern / Versicherungen / Beiträge		1.250 €	1.500 €	1.500 €	250 €	**4.500 €**
Externe Personalabrechnung		1.000 €	1.200 €	1.200 €	200 €	**3.600 €**
Prüfungs-/Beratungskosten		6.250 €	7.500 €	7.500 €	1.250 €	**22.500 €**
Sonstige Kosten		1.667 €	2.000 €	2.000 €	333 €	**6.000 €**
Regiekosten		35.047 €	43.437 €	45.817 €	7.445 €	**131.746 €**
Gesamtkosten		**483.135 €**	**598.397 €**	**630.534 €**	**102.510 €**	**1.814.576 €**

13d. Optionale Verlängerung und Gesamtkosten

Die Kosten für den Zeitraum März 2030 bis Februar 2033 geben einen Ausblick auf die aus heutiger Sicht realistische Kostenentwicklung. Im Falle einer Beauftragung werden diese aktualisiert.

		Mrz-Dez 2030	2031	2032	Jan-Feb 2033	Verlängerung Mrz 2030 bis Feb 2032	Gesamt Mrz 2027 bis Feb 2032
Personalkosten	**WoStd**	**443.797 €**	**555.168 €**	**580.149 €**	**94.358 €**	**1.673.472 €**	**3.095.452 €**
AG-Brutto Teamleitung/Psychologe	39,8	114.175 €	141.311 €	147.672 €	24.018 €	**427.176 €**	**796.088 €**
AG-Brutto Sozialpädagog*in	127,36	265.521 €	334.485 €	349.533 €	56.850 €	**1.006.389 €**	**1.851.139 €**
AG-Brutto Verwaltungskraft	37,81	61.607 €	76.252 €	79.683 €	12.960 €	**230.502 €**	**430.828 €**
Berufsgenossenschaft		2.494 €	3.120 €	3.261 €	530 €	**9.405 €**	**17.397 €**
						- €	**- €**
Sachkosten		**129.044 €**	**155.721 €**	**157.720 €**	**25.317 €**	**467.802 €**	**860.398 €**
Honorare		12.000 €	14.000 €	14.000 €	2.000 €	**42.000 €**	**78.000 €**
Personalbeschaffungskosten		2.500 €	2.500 €	2.500 €		**7.500 €**	**13.500 €**
Raumkosten: Mieten (LK Lüchow)		- €	- €	- €	- €	**- €**	**- €**
Raumkosten: Nebenkosten		- €	- €	- €	- €	**- €**	**- €**
Raumkosten: Reinigung		7.083 €	8.500 €	8.500 €	1.417 €	**25.500 €**	**46.500 €**
Instandhaltungskosten		2.500 €	3.000 €	3.000 €	500 €	**9.000 €**	**15.000 €**
Abschreibungen/ Kleinanschaffungen/ Therapeutisches Material		13.333 €	16.000 €	16.000 €	2.667 €	**48.000 €**	**90.000 €**
Fort-/Weiterbildung / Supervision		8.333 €	10.000 €	10.000 €	1.667 €	**30.000 €**	**57.000 €**
Reisekosten / Kilometergeld		4.167 €	5.000 €	5.000 €	833 €	**15.000 €**	**27.000 €**
Betreuungsaufwand / Bewirtung / Aufmerksamkeiten		4.583 €	5.500 €	5.500 €	917 €	**16.500 €**	**30.000 €**
Veranstaltungen		2.917 €	3.500 €	3.500 €	583 €	**10.500 €**	**18.000 €**
Büromaterial		1.250 €	1.500 €	1.500 €	250 €	**4.500 €**	**8.100 €**
Porto/Telefon		2.083 €	2.500 €	2.500 €	417 €	**7.500 €**	**13.350 €**
Öffentlichkeitsarbeit inkl. Webseite		5.000 €	6.000 €	6.000 €	1.000 €	**18.000 €**	**33.000 €**
EDV-Kosten / Software		7.083 €	8.500 €	8.500 €	1.417 €	**25.500 €**	**48.000 €**
Zeitschriften, Bücher		1.417 €	1.700 €	1.700 €	283 €	**5.100 €**	**9.300 €**
Nebenkosten Geldverkehr		750 €	900 €	900 €	150 €	**2.700 €**	**4.800 €**
Steuern / Versicherungen / Beiträge		1.667 €	2.000 €	2.000 €	333 €	**6.000 €**	**10.500 €**
Externe Personalabrechnung		1.250 €	1.500 €	1.500 €	250 €	**4.500 €**	**8.100 €**
Prüfungs-/Beratungskosten		7.083 €	8.500 €	8.500 €	1.417 €	**25.500 €**	**48.000 €**
Sonstige Kosten		2.500 €	3.000 €	3.000 €	500 €	**9.000 €**	**15.000 €**
Regiekosten		41.544 €	51.621 €	53.620 €	8.717 €	**155.502 €**	**287.248 €**
Gesamtkosten		**572.841 €**	**710.889 €**	**737.869 €**	**119.675 €**	**2.141.274 €**	**3.955.850 €**

14. Anlagen

Dem Angebot liegen folgende Anlagen bei.

- Kinder- und Jugendschutzkonzept (Stand 15.07.2026)
- Kooperationsvereinbarung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (2017)
- Handlungsrahmen für die Zusammenarbeit von Jugendämtern und Erziehungsberatungsstellen

15. Literaturverzeichnis

Alberstötter, U. (2002). *Hocheskalierte Elternkonflikte, professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle.* https://www.famrecht.at/fileadmin/psy_aufsaetze/a_f/alberstaetter-hocheskalierte-elternkonflikte.pdf (zuletzt aufgerufen am 03.07.2026)

Alberstötter, U. (2006). Wenn Eltern Krieg gegeneinander führen. Zu einer neuen Praxis der Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern. In M. Weber & H. Schilling (Hrsg.), *Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen* (2. Aufl. 2012, S. 29–51). Beltz Juventa.

Appelo, J. (2011). *Management 3.0: Leading agile developers, developing agile leaders.* Addison-Wesley. [Fundstelle zum Modell der Delegationsstufen vor Abgabe zu bestätigen]

Arbeitsgemeinschaft Erziehungsberatungsstelle Lüchow-Dannenberg. (2026). *Kinder- und Jugendschutzkonzept* (Stand 15.07.2026). Unveröffentlichtes internes Dokument.

Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen, & Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Niedersachsen. (2005). *Handlungsrahmen für die Zusammenarbeit von Jugendämtern und Erziehungsberatungsstellen.*

Arbeitsgemeinschaft Erziehungsberatungsstelle Lüchow-Dannenberg. (2024). *Tätigkeitsbericht 2023.* Unveröffentlichtes internes Dokument.

Arbeitsgemeinschaft Erziehungsberatungsstelle Lüchow-Dannenberg. (2026). *Tätigkeitsbericht 2024/2025.* Unveröffentlichtes internes Dokument.

Bayerisches Landesjugendamt. (o. J.). *Fachliche Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b SGB VIII, § 4 KKG).* https://www.blja.bayern.de/unterstuetzung-schutz/schutz/fachliche-beratung/ (zuletzt aufgerufen am 02.07.2026)

Bayerisches Landesjugendamt, & Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Bayern. (2020). *Fachliche Empfehlungen zur Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII.* https://www.blja.bayern.de (zuletzt aufgerufen am 02.07.2026)

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung. (2011). Aufgaben der Teamassistentin im Sekretariat der Erziehungsberatung. *Informationen für Erziehungsberatungsstellen,* (2), 4–9.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (Hrsg.). (2012). *Trennung, Scheidung, Umgang: Hinweise für die Beratung.* bke.

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung. (2022). Kapazitäten von Beratungsstellen. *Informationen für Erziehungsberatungsstellen,* (2). [Seitenangabe gegen die Literaturbasis zu bestätigen]

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (Hrsg.). (2024). *Qualitätsprodukt Erziehungsberatung (QS 22 ff.). Materialien zur Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe.* BMFSFJ.

Cormann, W. (2014). *Die 5 Wirkfaktoren der systemisch-integrativen Therapie und Beratung.* Klett-Cotta. https://www.klett-cotta.de/produkt/walther-cormann-die-5-wirkfaktoren-der-systemisch-integrativen-therapie-und-beratung-9783608891447-t-3152 (zuletzt aufgerufen am 02.07.2026)

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). (2016). *Verordnung (EU) 2016/679, Art. 5, 9 und 32.* https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0679 (zuletzt aufgerufen am 02.07.2026)

Dietrich, P. S., Fichtner, J., Halatcheva, M., & Sandner, E. (2010). *Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis* (unter Mitarbeit von M. Weber). Deutsches Jugendinstitut, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung & Institut für angewandte Familien-, Jugend- und Kindheitsforschung.

Edmondson, A. C. (2018). *The fearless organization: Creating psychological safety in the workplace for learning, innovation, and growth.* Wiley.

Erziehungsberatungsstelle Lüchow-Dannenberg. (2017). *Kooperationsmatrix Erziehungsberatung und Jugendamt* sowie *Kooperationsvereinbarung Fachdienst 51 und ArGe EB.* Unveröffentlichte interne Dokumente.

Erziehungsberatungsstelle Lüchow-Dannenberg. (2026). Stellenbeschreibungen Leitung (E 14), sozialpädagogische Fachkraft (S 12) und Teamassistenz (E 7). Unveröffentlichte interne Dokumente.

Erziehungsberatungsstelle Lüchow-Dannenberg. (2026). *Teamstandards* (Stand Mai 2026). Unveröffentlichtes internes Dokument.

Evangelisches Zentralinstitut für Familienberatung. (o. J.). *Integrierte Familienorientierte Beratung (IFB).* https://www.ezi-berlin.de/ueber-uns/geschichte/integrierte-familienorientierte-beratung (zuletzt aufgerufen am 02.07.2026)

Fthenakis, W. E., Gödde, M., Reichert-Garschhammer, E., & Walbiner, W. (2001). *Vorläufige deutsche Standards zum begleiteten Umgang* (1. Aufl.). Staatsinstitut für Frühpädagogik. https://www.fthenakis.de/c2/data/55/Projekt_BU_Standards.pdf

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). (2011, mit Änderungen). *§ 4.* Bundesministerium der Justiz. https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/__4.html (zuletzt aufgerufen am 02.07.2026)

Glasl, F. (1994). *Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater.* Haupt.

Klinkhammer, M., Klotmann, U., & Prinz, S. (Hrsg.). (2017). *Handbuch Begleiteter Umgang: Pädagogische, psychologische und rechtliche Aspekte* (3. Aufl.). Bundesanzeiger Verlag.

Landesamt für Statistik Niedersachsen. (o. J.). *Erhebung zu den erzieherischen Hilfen nach § 28 SGB VIII, Erhebungsmerkmale.*

Landkreis Lüchow-Dannenberg. (2026). *Leistungsbeschreibung Erziehungsberatungsstelle* [Vergabe 32/2026].

Landkreis Lüchow-Dannenberg, Koordinierungsstelle Gesundheitsregion. (2024). *7. Gesundheitskonferenz „Siehst du mich? Psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche“* Programmflyer. Veranstaltung am 29.05.2024, VERDO Hitzacker.

Michaelis, K. S. (2024). *Pragmatische Ansätze zur Aktivierung eines Hilfenetzwerks für Kinder und Jugendliche mit psychischen Krankheiten*, Workshop-Handout, 7. Gesundheitskonferenz der Gesundheitsregion Lüchow-Dannenberg, 29.05.2024. Erziehungsberatungsstelle Lüchow-Dannenberg.

Plath, M. (2023). *Das Veto-Prinzip.* Beltz.

Prior, M. (2026). *MiniMax-Interventionen: 15 minimale Interventionen mit maximaler Wirkung* (21. Aufl.). Carl-Auer.

Ritzenhoff, A. (2022). *Personzentrierte Trennungs- und Scheidungsberatung. Theorie und Intervention. Mit Online-Materialien* (Basiswissen Beratung). Beltz Juventa.

Schindler, V., Bässmann, J., Meyer, A., Marks, E., & Linssen, R. (2005). *Beccaria-Standards zur Qualitätssicherung kriminalpräventiver Projekte.* Landespräventionsrat Niedersachsen. https://www.beccaria.de/nano.cms/de/Beccaria_Standards1/Page/1/ (zuletzt aufgerufen am 03.07.2026)

Schnarch, D. (1997). *Die Psychologie sexueller Leidenschaft.* Klett-Cotta.

Schulz von Thun, F. (1981). *Miteinander reden 1: Störungen und Klärungen.* Rowohlt.

socialnet Lexikon. (2023). *Insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutz).* https://www.socialnet.de/lexikon/Insoweit-erfahrene-Fachkraft-Kinderschutz (zuletzt aufgerufen am 02.07.2026)

Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe. (1990, mit Änderungen). *§§ 6, 8a, 8b, 16, 17, 18, 28, 36, 36a, 42, 65, 72a, 79, 79a, 81, 98–103.* Bundesministerium der Justiz. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/ (zuletzt aufgerufen am 02.07.2026)

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende. (2003, mit Änderungen; Umbenennung zum Bürgergeld zum 01.01.2023). Bundesministerium der Justiz. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/ (zuletzt aufgerufen am 02.07.2026)

Strafgesetzbuch (StGB). (1871, mit Änderungen). *§ 203.* Bundesministerium der Justiz. https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__203.html (zuletzt aufgerufen am 02.07.2026)

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände. (o. J.). Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD, VKA), Entgelttabellen einschließlich S-Tabelle (Sozial- und Erziehungsdienst). [Tabellenstand mit der nachgereichten Kostenkalkulation zu bestätigen]

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD, VKA) und Entgeltordnung für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE). (o. J.). [Einschlägige Paragrafen mit der nachgereichten Kostenkalkulation zu bestätigen]

Thomann, C., & Widmer, C. (2002). *Kern-Schalen-Modell* [Sekundärdarstellung, abgerufen bei K. Pletzer, 2020]. https://kerstin-pletzer.de/wp-content/uploads/2020/04/Kern-Schalen-Modell.pdf (zuletzt aufgerufen am 02.07.2026)

Universität Hamburg, Zentrum für Weiterbildung. (o. J.). *Konfliktberatung und Mediation.* https://www.zfw.uni-hamburg.de/weiterbildung/gesundheit-psychologie-kriminologie/konfliktberatung-mediation.html (zuletzt aufgerufen am 02.07.2026)

Weber, M. (2022). *Psychologische und sozialpädagogische Grundlagen beim Sorge- und Umgangsrecht: Handlungsempfehlungen, Praxisbeispiele, Arbeitshilfen.* Reguvis.

Weber, M., & Grabow, M. (2018). *Zeit geben – Bindung stärken. Konzepte der Beratung* (2. Aufl.). Beltz Juventa.